

**Z 10/99-43**

## **Bescheid**

Die Telekom-Control-Kommission hat durch Dr. Eckhard Hermann als Vorsitzenden sowie durch Dkfm. Dr. Oskar Grünwald und Univ. Prof. DI Dr. Gottfried Magerl als weitere Mitglieder über Antrag der tele.ring Telekom Service GmbH & Co KG, Europaplatz 1, 1150 Wien, vertreten durch Schönherr, Barfuß, Torggler & Partner, Rechtsanwälte, 1014 Wien, Tuchlauben 13, auf Erlaß einer „Teilzusammenschaltungsanordnung betreffend Sonderdienste gemäß § 41 Abs 2 TKG“ nach Anhörung der antragstellenden Gesellschaft sowie der Telekom Austria AG, Postgasse 8, 1011 Wien, vertreten durch Cerha, Hempel & Spiegelfeld, Partnerschaft von Rechtsanwälten in 1010 Wien, Parkring 2, in der Sitzung vom 27.10.1999 einstimmig den folgenden Bescheid beschlossen:

### **I. Spruch**

Gemäß § 41 Abs. 3 TKG in Verbindung mit § 111 Z 6 TKG werden für die Zusammenschaltung des öffentlichen Telekommunikationsnetzes der tele.ring Telekom Service GmbH & Co KG (im folgenden „tele.ring“ oder „Zusammenschaltungspartner“) mit dem öffentlichen Telekommunikationsnetz der Telekom Austria AG (im folgenden „TA“) ergänzend zu den Zusammenschaltungsanordnungen vom 5.10.1998, Z 1/98-83, und vom 29.10.1998, Z 1/98-95, folgende weitere Bedingungen angeordnet:

#### **I.**

Punkt 19.3 der idF der Zusammenschaltungsanordnung vom 29.10.1998 wird ergänzt, sodaß er zu lauten hat wie folgt:

#### **„19.3. Anhänge:**

Die folgenden Anhänge 1 bis 9 und 11, 12, 13, 14, 15, 16 und 17 bilden einen integrierten Bestandteil dieser Anordnung.

## Übersicht über die Anhänge:

Anhang 1	Abkürzungsverzeichnis
Anhang 2	Joining link
Anhang 3	Technische Spezifikationen
Anhang 4	Übergabe des terminierenden Verkehrs der Zusammenschaltungspartner an die Telekom Austria für die Anwendung der Entgelte V3
Anhang 5	Gesprächstypen
Anhang 6	Entgelte für V3, V4, V5 und V6
Anhang 7	Billing; Verrechnungsparameter
Anhang 8	Verrechnungssätze für Telekom Austria-Leistungen
Anhang 9	Interoperabilitätstestliste
Anhang 10	<i>Nicht festgelegt</i>
Anhang 11	Ergänzende Regelungen für Terminierung und Transit (HVSt)
Anhang 12	Regelungen betreffend Verbindungsnetzbetreiber
Anhang 13	Regelungen betreffend Zusammenschaltung auf Ebene der NVSt und OVSt
Anhang 14	Regelungen betreffend Zugang zu tariffreien Diensten
Anhang 15	Regelungen betreffend ISDN
Anhang 16	Regelungen betreffend Notrufe
Anhang 17	Regelungen betreffend Dienste mit geregelten Tarifobergrenzen und frei kalkulierbare Mehrwertdienste

## II.

Die Anhänge werden um den folgenden Anhang 17 ergänzt:

### „Anhang 17

Regelungen betreffend Dienste mit geregelten Tarifobergrenzen und frei kalkulierbare Mehrwertdienste

#### 1. Wechselseitiger Zugang zu Diensten mit geregelten Tarifobergrenzen und frei kalkulierbaren Mehrwertdiensten

Die TA ermöglicht den Teilnehmern des Zusammenschaltungspartners ehestmöglich ab Rechtskraft dieses Bescheides den unbeschränkten Zugang zu Diensten mit geregelten Tarifobergrenzen und frei kalkulierbaren Mehrwertdiensten, die unter Nutzung einer von ihren Kunden erreichbaren Teilnehmernummer innerhalb des Nummernbereiches 81W, 82W und 83W sowie 90W, 91W, 92W und 93W in ihrem eigenen Netz angeboten werden.

Der Zusammenschaltungspartner ermöglicht seinen Teilnehmern den Zugang zu Diensten mit geregelten Tarifobergrenzen und frei kalkulierbaren Mehrwertdiensten der TA.

Der Zusammenschaltungspartner ermöglicht den Teilnehmern der TA ehestmöglich ab Rechtskraft dieses Bescheides den unbeschränkten Zugang zu Diensten mit geregelten Tarifobergrenzen und frei kalkulierbaren Mehrwertdiensten, die unter Nutzung einer von seinen Kunden erreichbaren Teilnehmernummer innerhalb des Nummernbereiches 81W, 82W und 83W sowie 90W, 91W, 92W und 93W in seinem Netz angeboten werden.

Die TA ermöglicht ihren Teilnehmern den Zugang zu Diensten mit geregelten Tarifobergrenzen und frei kalkulierbaren Mehrwertdiensten des Zusammenschaltungspartners.

## 2. Durchführung

Wählt ein Teilnehmer des Zusammenschaltungspartners die Rufnummer eines Dienstes mit einer geregelten Tarifobergrenze oder eines frei kalkulierbaren Mehrwertdienstes, der im Netz der TA realisiert ist, so wird dieses Gespräch vom Netz des Zusammenschaltungspartners zum nächstgelegenen Netzübergangspunkt geroutet.

Wählt ein Teilnehmer der TA die Rufnummer eines Dienstes mit einer geregelten Tarifobergrenze oder eines frei kalkulierbaren Mehrwertdienstes, der im Netz des Zusammenschaltungspartners realisiert ist, so wird dieses Gespräch vom Netz der TA zum nächstgelegenen Netzübergangspunkt geroutet.

Der Netzbetreiber, von dessen Netz aus der Dienst angeboten wird, darf die Ermöglichung des Zugangs zum Dienst nicht von der Zustimmung des Anbieters des Dienstes abhängig machen.

## 3. Abrechnung

3.1 Unter Quellnetzbetreiber ist im folgenden jener Netzbetreiber zu verstehen, in dessen Netz der rufende Endkunde angeschaltet ist. Unter Dienstenetzbetreiber ist jener Netzbetreiber zu verstehen, von dem aus der Dienst angeboten wird.

3.2 Das seitens des Quellnetzbetreibers dem Endkunden verrechnete Entgelt ist nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen dem Dienstenetzbetreiber weiterzureichen. Dem Quellenetzbetreiber gebühren die nachstehenden Entgelte für die Zusammenschaltungsleistungen im engeren Sinn, das Billing sowie das Inkassorisiko.

3.3. Je nach Art der Heranführung der Verbindung durch die TA zum betreffenden Netzübergangspunkt des Zusammenschaltungspartners hat der Zusammenschaltungspartner ein Entgelt von ATS 0,25/min, exkl. USt (bei einem HVSt-Durchgang; Verkehrstyp V 10) bzw. ein Entgelt von 0,52/min, exkl. USt (bei zwei HVSt-Durchgängen; Verkehrstyp V 11) zu entrichten.

Das Entgelt für die Heranführung der Verbindung durch den Zusammenschaltungspartner zum entsprechenden Netzübergangspunkt der TA beträgt ATS 0,25/min exkl. USt (analog zu V10).

Die Zusammenschaltungsentgelte sind tageszeitunabhängig und verkehrsvolumensunabhängig. Für Verbindungsaufbauleistungen und nicht zustandegekommene Verbindungen werden keine zusätzlichen Entgelte verrechnet. Das Entgelt bemißt sich auf der Grundlage einer Sekundenabrechnung der zustandegekommenen Verbindung.

Ab dem 1.1.2000 kommt das zwischen den Parteien für die obigen Verkehrstypen V 10 und V 11 vereinbarte bzw. durch Entscheidung der Regulierungsbehörde angeordnete Entgelt (einschließlich allfälliger Änderungen in den Entgeltstrukturen, z.B. peak/off peak; set up/hold) zur Anwendung.

3.4. Für das Billing einer Verbindung zu Diensten mit geregelten Tarifobergrenzen und frei kalkulierbaren Mehrwertdiensten gebührt dem Quellnetzbetreiber ein Betrag von ATS 0,03/min, exkl. USt.

3.5. Für das Inkasso (gesamter Inkassoaufwand, einschließlich Inkassorisiko) einer Verbindung zu Diensten mit geregelten Tarifobergrenzen und frei kalkulierbaren Mehrwertdiensten gebühren dem Quellnetzbetreiber 10 % des Endkudentarifs.

#### 4. Tarifstufen

4.1. Telekom Austria hat folgende Tarifstufen für Endkudentarife in der Minimumtarifoption in ATS/min inklusive aller Abgaben tageszeitunabhängig bereitzustellen:

Nummernbereich 0810: 0,30  
0,60  
0,93  
1,00

Nummernbereich 0820: 1,30  
1,60  
2,00

Nummernbereich 0900: 2,50  
3,00  
3,72  
4,46  
5,30  
6,19  
7,25  
8,37  
9,30  
10,00  
11,16  
12,00  
14,88  
18,60  
21,39  
24,79  
29,76  
50,00

Nummernbereich 0930: identisch zu 0900

4.2. Für Dienste im Netz des Zusammenschaltungspartners, für die von diesem ein Dienstentgelt gem. Pkt. 4.1. mitgeteilt wurde, ist unabhängig von der Tarifoption des rufenden TA-Teilnehmers als Abrechnungsbasis für die Weiterverrechnung der Endkundenentgelte der Wert nach Maßgabe der Standardtarifoption heranzuziehen. Bei von Pkt. 4.1. abweichenden Tarifen gilt der nächst niedrigere Tarif gemäß Pkt. 4.1. als vom Zusammenschaltungspartner mitgeteilt.

4.3. Für Dienste im Netz der TA gilt 4.2. sinngemäß.

4.4. Ab Rechtskraft dieses Bescheides sind von der TA und dem Zusammenschaltungspartner neue Dienste mit tageszeitabhängigen Tarifen bzw. nicht auf Minutenentgelten basierende Dienste nur nach gegenseitiger Zustimmung anzubieten.



Die von der TA vorgesehenen Rufnummernbereiche sind erstmals zwei Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides der Telekom-Control GmbH und dem Zusammenschaltungspartner mitzuteilen.

Die vorgesehenen Rufnummernbereiche sind aus den von der Telekom-Control GmbH noch nicht zugeteilten Nummernbereichen zu entnehmen.

Die vorgesehenen Rufnummern müssen mindestens geschlossene Tausenderblöcke auf Basis sechsstelliger Regellänge der Teilnehmernummer im Dienstenummernbereich sein. Wenn größere freie Blöcke verfügbar sind, sind diese vorrangig zu nutzen.

In den Bereichen 0810 und 0820 sind jeweils pro Tarifstufe mindestens 100.000 Rufnummern, in den Bereichen 0900 bzw. 0930 jeweils pro Tarifstufe, die kleiner als 50 ATS ist, mindestens 30.000 Rufnummern, für die Tarifstufe ATS 50.- mindestens 20.000 Rufnummern anzubieten.

Eine Erweiterung auf mindestens 50% des Startwertes der angebotenen einzelnen Rufnummernbereiche hat spätestens zu erfolgen, wenn der verfügbare Rufnummernvorrat je Dienst (0810, 0820, 0900 und 0930) und Tarifstufe unter 30% der obigen Startwerte gefallen ist. Der Zusammenschaltungspartner und die TKC sind über die zusätzlich vorgesehenen Rufnummernbereiche unverzüglich zu informieren.

Die Einrichtungszeit für vom Zusammenschaltungspartner nachgefragte dekadische Rufnummernblöcke im von der TA vorgesehenen Bereich hat höchstens zwei Wochen ab Nachfrage zu betragen.

Zur Abgeltung der Einrichtungs- bzw. Änderungskosten sind der TA zu bezahlen:

Pauschal je Geschäftsfall	ATS 4.100,--
Pauschale je HVSt	ATS 627,--
je dekadischen Rufnummernblock (ab Blockgröße 100) und HVSt	ATS 143,--

Darüberhinaus ist pro 100 Rufnummern ein Entgelt von 2.000.- ATS an die TA zu bezahlen.

Für die Einrichtung von Einzelrufnummern bzw. dekadischen Rufnummernblöcken mit zehn Rufnummern bzw. für die Einrichtung von Rufnummern (dekadischen Rufnummernblöcken) mit einem anderen als dem vorgesehenen Tarif sind die Entgelte gem. 5.1. zu entrichten.

#### 6. Einrichtungskosten und –zeiten für Dienste der TA im Netz des Zusammenschaltungspartners

Dem Zusammenschaltungspartner stehen unabhängig vom Rufnummernbereich für dekadische Rufnummernblöcke (1,10,100,1000,10000) die für die TA festgelegten Kosten gemäß 5.2 zu, wobei die Anzahl der VSt zu berücksichtigen ist. Die Einrichtungszeit hat höchstens drei Wochen zu betragen.

#### 7. Zustellung an Verbindungsnetzbetreiber

Eine Verpflichtung eines Quellnetzes zur Zustellung von Rufen zu Nummern im Bereich mit geregelten Tarifobergrenzen bzw. den frei kalkulierbaren Mehrwertdiensten an einen

Verbindungsnetzbetreiber besteht nicht. Für einen Verbindungsnetzbetreiber besteht keine Verpflichtung zur Terminierung zu den hier geregelten Dienstenummern.“

### III.

#### Befristung

Diese Anordnung gilt bis zum 31.12.2000. Der allgemeine Teil der Zusammenschaltungsanordnung der Telekom-Control-Kommission vom 5.10.1998, Z 1/98, gilt in Bezug auf die in dieser Anordnung geregelten Dienste ebenfalls bis zum 31.12.2000.

Mit dem Inkrafttreten neuer sich auf die gegenständliche Anordnung auswirkender TA-Tarife verliert diese Anordnung ihre Gültigkeit. Unverzüglich nach Kundmachung der Tarife treten die Parteien in Verhandlungen über eine Vereinbarung hinsichtlich der in dieser Anordnung geregelten Dienste. Erfolgt binnen sechs Wochen keine Einigung, kann die Regulierungsbehörde angerufen werden. Die Parteien haben bis zu einer Entscheidung der Regulierungsbehörde die gegenständliche Anordnung weiter anzuwenden, bis eine neue rechtskräftige Anordnung der Regulierungsbehörde für diesen Bereich vorliegt, die gleichzeitig mit den genehmigten TA-Tarifen in Kraft tritt.

## II. Begründung

A. Verfahrensablauf.....	9
B. Zulässigkeit.....	9
I. Sachverhalt zur Zulässigkeit .....	9
1. Status der Verfahrensparteien.....	9
2. Zusammenschungsverhältnis der Verfahrensparteien.....	9
3. Beantragte Dienste.....	9
4. Nachfrage nach den beantragten Leistungen und Verhandlungen.....	9
II. Rechtliche Beurteilung zur Zulässigkeit .....	10
1. Allgemeines.....	10
2. Status der Verfahrensparteien und mangelnde Vereinbarung .....	10
3. Nachfrage.....	10
4. Zum Begriff der Zusammenschaltung.....	11
5. Conclusio.....	14
C. Zum Inhalt der Anordnung.....	14
I. Sachverhalt.....	14
1. Allgemeines.....	14
2. Abrechnungsszenario und Entgelte .....	14
3. Billing- und Inkassokosten .....	15
4. Nummerneinrichtung.....	16
Allgemeines zur Einrichtung.....	16
Einrichtungskosten.....	16
Einrichtungszeit .....	18
Spezielle Einrichtungsvarianten.....	19
5. Abrechnung der Endkundenentgelte.....	20
6. Zustellung an Verbindungsnetzbetreiber .....	21
7. Migrationsmodelle.....	22
Abrechnung mit "ex post Call Data Records (CDR 's)" ohne/mit AOC .....	22
Erweiterung Basiskonzept CDR mit netzübergreifendem AOC .....	22
Billingrelevantes AOC .....	22
Zentrale Datenbank.....	23
II. Rechtliche Beurteilung.....	23
1. Allgemeines.....	23
Zur Form der gewählten Anordnung.....	23
Zum Sachverständigengutachten im allgemeinen.....	23
Allgemein zu den Anträgen der Parteien.....	25
2. Wechselseitiger Zugang und Durchführung.....	25
3. Abrechnungsszenario und Entgelte .....	25
4. Billing- und Inkassokosten .....	27
5. Einrichtung und Abrechnung.....	28
6. Tarifestufen.....	30
7. Zustellung an Verbindungsnetzbetreiber .....	31
8. Befristung.....	31
9. Sonstiges.....	32



## **A. Verfahrensablauf**

...

## **B. Zulässigkeit**

### **I. Sachverhalt zur Zulässigkeit**

#### **1. Status der Verfahrensparteien**

...

#### **2. Zusammenschungsverhältnis der Verfahrensparteien**

...

#### **3. Beantragte Dienste**

Bei den antragsgegenständlichen Diensten, und zwar den Diensten mit geregelten Tarifobergrenzen (sog. "shared cost services") und den frei tarifierten Mehrwertdiensten (sog. "premium rate services") erfolgt eine Aufgabenteilung zwischen dem diensteebringenden Netz und dem Diensteanbieter (Nutzer der Dienstenummer).

Im diensteebringenden Netz ist eine bestimmte Dienstenummer mit einem entsprechenden "Verkehrsführungsprogramm" eingerichtet. Andere Teilnehmernetze übergeben Rufe zu diesen Dienstenummern entweder direkt oder über ein bzw. mehrere Transitnetze an das diensteebringende Netz. Dort wird der Verbindungsaufbau zum Dienste- bzw. Informationsanbieter gemäß dem Verkehrsführungsprogramm abgeschlossen.

Die Klassifikation der Dienste erfolgt über die Endkundenentgelte. Bei den Diensten mit geregelten Tarifobergrenzen darf das Endkundenentgelt eine in der EVO festgelegte obere Grenze nicht überschreiten, bei den frei tarifierten Diensten ist die Endkundenentgelthöhe nicht reguliert.

Ist der Diensteanbieter an möglichst vielen Anrufen interessiert bzw. soll ein besonderes Kundenservice geboten werden, kommen insbesondere Dienstenummern mit geregelten Obergrenzen in Betracht. Wird besonders hochwertige Information angeboten, die für den Kunden einen hohen "Mehrwert" bringt, kommen die im allgemeinen wesentlich höher tarifierten Rufnummern im Bereich der frei tarifierten Mehrwertdienste in Betracht.

Die Diensteanbieter bedienen sich also der vom diensteebringenden Netz bereitgestellten entsprechenden Leistungen um ihre Dienstleistung den Endkunden anbieten zu können.

#### **4. Nachfrage nach den beantragten Leistungen und Verhandlungen**

...

## **II. Rechtliche Beurteilung zur Zulässigkeit**

### **1. Allgemeines**

Gemäß § 41 Abs. 1 TKG ist jeder Betreiber eines öffentlichen Telekommunikations-netzes verpflichtet, anderen Betreibern solcher Netze auf Nachfrage ein Angebot auf Zusammenschaltung abzugeben. Nach § 41 Abs. 2 TKG kann jeder der an der Zusammenschaltung Beteiligten die Regulierungsbehörde anrufen, wenn binnen einer Frist von sechs Wochen ab dem Einlangen der Nachfrage eine Vereinbarung über die Zusammenschaltung nicht zustandekommt.

Für die Zulässigkeit der Anrufung der Regulierungsbehörde ist somit Voraussetzung, daß der Betreiber eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes, der Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit anbietet, die Zusammenschaltungsleistung mindestens sechs Wochen vor der Anrufung bei einem anderen Betreiber eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes nachgefragt hat und keine Vereinbarung über die Zusammenschaltung zustandegekommen ist.

### **2. Status der Verfahrensparteien und mangelnde Vereinbarung**

Sowohl die tele.ring als auch die TA betreiben ein öffentliches Telekommunikationsnetz iSd § 41 TKG. Eine Vereinbarung der Verfahrensparteien über die antragsgegenständlichen Dienste liegt nicht vor (vgl. Pkt. B I. 1. u. 2).

### **3. Nachfrage**

Weitere Voraussetzung für die Zulässigkeit der Anrufung der Regulierungsbehörde ist die gegenüber dem Antragsgegner erfolgte Nachfrage nach der – später bei der Regulierungsbehörde zur Anordnung beantragten – Zusammenschaltungsleistung. Wie die Telekom-Control-Kommission bereits in ihrem Bescheid vom 9.3.1998, Z 1/97, (Bescheidbegründung S 16) ausgeführt hat, enthält § 41 Abs. 1 TKG keine Formvorschriften hinsichtlich der zu stellenden Nachfrage. Die nach § 41 TKG zu führenden Verhandlungen sind rein privatrechtlicher Natur. Die Nachfrage im Sinne des § 41 Abs. 1 TKG ist die empfangsbedürftige Willenserklärung eines Netzbetreibers, in Verhandlungen mit einem anderen Netzbetreiber eintreten zu wollen, um eine Zusammenschaltungsvereinbarung auszuhandeln. Zur Beurteilung, ob eine konkrete Zusammenschaltungsleistung nachgefragt wurde, ist daher auf den objektiven Erklärungswert einer Willensäußerung abzustellen, also darauf, wie die Willensäußerung von einem redlichen Erklärungsempfänger verstanden werden mußte. Auch daß ein Vertreter im Vollmachtsnamen mehrerer Betreiber eine Nachfrage stellt, begegnet keinen Bedenken, sodaß die Nachfrage durch den dazu (unter anderem) vom nachfragenden Betreiber bevollmächtigten VAT, der das Vertretungsverhältnis und die Antragstellerin als Vollmachtgeberin der TA gegenüber stets offengelegt hat, im Sinne von § 41 Abs. 1 TKG wirksam war.

Die Telekom-Control-Kommission hat es als erwiesen angenommen, daß tele.ring den Zugang zu Sonderdiensten nachgefragt hat (vgl. Pkt. B I. 4.). Diese Nachfrage entspricht den Anforderungen des § 41 Abs. 1 TKG. Daß nun die Bereiche Billing, Inkasso und das Migrationsmodell nicht mehr gesondert angesprochen wurden, vermag nichts daran zu ändern, daß eine Nachfrage iSd § 41 Abs. 1 TKG erfolgt ist. Es kann dem Zusammenschaltungspartner und späteren Antragsteller nämlich nicht auferlegt werden, bis ins letzte Detail seinen späteren Antrag „nachzufragen“ wenn bereits in den grundlegenden Fragen ein offenkundiger Dissens besteht. Wesentlich ist die klare Willenserklärung mit dem Inhalt, die Zusammenschaltung der Telekommunikationsnetze in bestimmten Bereichen, wie im konkreten Fall der frei kalkulierbaren Mehrwertdienste sowie der Dienste mit geregelten Tarifobergrenzen, vollziehen zu wollen. Bei den genannten Leistungen handelt es sich um

jedenfalls notwendige Bestandteile einer Zusammenschaltungsvereinbarung in diesem Bereich, sodaß eine Nachfrage bezüglich den Zugang zu Sonderdiensten implizit die Nachfrage zu diesen Leistungen umfaßt. Daran vermag auch die Tatsache nichts zu ändern, daß etwa im Bereich der Dienste mit geregelten Tarifobergrenzen einschlägige Verordnungen, konkret die EVO, noch nicht erlassen waren. Damit ergibt sich, daß die tele.ring die antragsgegenständlichen Leistungen iSd § 41 Abs. 1 TKG nachgefragt hat und auch diese Voraussetzung für die Zulässigkeit des Antrags gegeben ist.

#### **4. Zum Begriff der Zusammenschaltung**

Tele.ring geht in ihrem Antrag davon aus, daß der Zugang zu Mehrwertdiensten und Diensten mit geregelten Tarifobergrenzen vom Begriff der Zusammenschaltung umfaßt sei und eine Anordnung, einschließlich der Vorschreibung der Kosten für Billing und Inkasso, zulässig sei (ON 1, S 4-6, S 15; vgl. auch ON 24, S 3 ff.).

Die TA bestreitet, daß die von tele.ring beantragten Leistungen Zusammenschaltung iSd § 41 TKG sind und damit Gegenstand einer Anordnung durch die Telekom-Control-Kommission sein können. Das TKG verstehe unter dem Begriff der Zusammenschaltung nur die Verbindung von Gesamtnetzen der jeweils beteiligten Telekommunikationsunternehmen. Das TKG und die europarechtlichen Rahmenbedingungen zielen nach Ansicht der TA lediglich darauf ab, den Infrastrukturbereich, also die Verbindung von Netzen, zu regulieren, nicht jedoch den Dienstebereich (ON 10, S 2 ff.; ON 33, S 3 ff.). Weiters sei im besonderen die Anordnung von Entgelten für Billing und Inkasso nicht zulässig, da Billing und Inkasso gewerbliche Dienstleistungen darstellten, die in der Übertragung und/oder Weiterleitung von Signalen auf Telekommunikationsnetzen bestehen. Diese beiden Themenbereiche hätten nichts mit der Frage des Zugangs zu Mehrwertdiensten zu tun (ON 10, S 19). Aus diesem Grund sei der Antrag der tele.ring zurückzuweisen. Darüberhinaus vertritt die TA die Ansicht, die Regelung des Zugangs zu Mehrwertdiensten obliege aufgrund der Auswirkungen eines bilateralen Verfahrens gem. § 41 Abs. 3 auf andere Betreiber dem Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr, der im Rahmen eines Konsultationsverfahrens unter Einbeziehung sämtlicher Netzbetreiber vorzugehen habe (ON 10, S 14).

Zum Begriff der Zusammenschaltung iSd TKG hat die Telekom-Control-Kommission folgendes erwogen:

Die Grundregel hinsichtlich der Gewährung von Netzzugang enthält § 37 TKG. Dieser verpflichtet marktbeherrschende Unternehmen, Netzzugang zu gewähren. Dies kann sowohl im Wege des allgemeinen, als auch des besonderen Netzzugangs geschehen. Besonderer Netzzugang liegt immer dann vor, wenn der Netzzugang nicht über eine allgemein am Markt nachgefragte Schnittstelle erfolgen soll (§ 2 Abs. 1 der Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr zur näheren Bestimmung der Zusammenschaltung – Zusammenschaltungsverordnung, ZVO, BGBl. Nr. II 14/1998). Dies ist in der Regel insbesondere bei der Zusammenschaltung von Netzen der Fall.

Zum Verhältnis der Begriffe der Zusammenschaltung, des besonderen, allgemeinen und entbündelten Netzzuganges verweist die Telekom-Control-Kommission auf die Ausführungen in ihrem Bescheid vom 5.10.1998, Z 1/98-83. Zusammenschaltung, allgemeiner, besonderer und entbündelter Netzzugang sind demnach Unterformen des Netzzuganges nach § 37 TKG. Besonderer Netzzugang ist aber nicht eine Kategorie, die mit jener der Zusammenschaltung in einem Ausschließlichkeitsverhältnis steht. Auch im Rahmen einer Netzzusammenschaltung kann die Verbindung der Netze über einen von einer allgemein am Markt nachgefragten Schnittstelle abweichenden Zugang erfolgen (siehe in diesem Sinne z.B. auch § 40 Abs 2 TKG 1. Satz). Ob ein konkreter allenfalls besonderer

Netzzugang aber im Streitfall von der Telekom-Control-Kommission auf der Grundlage von § 41 Abs. 3 TKG angeordnet werden kann, ist hingegen allein danach zu beurteilen, ob der gewünschte Netzzugang der Zusammenschaltung dienen soll.

Um Zusammenschaltung als spezielle Art des Netzzuganges handelt es sich nämlich immer dann, wenn die physische und/oder logische Verbindung von Telekommunikationsnetzen beantragt wird, und wenn diese notwendig ist, um zu ermöglichen, daß Nutzer des einen Netzes mit Nutzern des anderen Netzes kommunizieren können, oder um diese Kommunikation zu verbessern. Zusammenschaltung stellt eine zentrale Voraussetzung für die Schaffung von Wettbewerb und die Liberalisierung des Telekommunikationsmarktes dar. Das Gesetz unterscheidet dabei nicht, um welche Dienste oder um welche Arten von Nutzern es sich handelt. In jedem Fall ist die Erreichbarkeit aller Nutzer aus allen Netzen das Ziel des § 41 Abs. 1 iVm § 3 Z 16 TKG (vgl. den Bescheid der Telekom-Control-Kommission vom 5.10.1998, Z 1/98-83).

Es ist daher davon auszugehen, daß auch der wechselseitige Zugang zu personenbezogenen Diensten, Mehrwertdiensten, Sonderdiensten, Diensten mit geregelten Tarifobergrenzen und zu privaten Netzen unter den regulatorischen Zusammenschaltungsbegriff fallen, wenn dieser Zugang dazu dient, die Kommunikation der Nutzer des einen Netzes mit Nutzern des anderen Netzes zu ermöglichen oder zu verbessern. Dies hat die Telekom-Control-Kommission hinsichtlich tariffreier Dienste bereits in ihrem Bescheid vom 29.10.1998, Z 1/98-95, und hinsichtlich personenbezogener, Mehrwert- und Sonderdienste in ihrem Bescheid vom 9.2.1999, Z 12/98-25, ausgesprochen. Nichts anderes kann freilich auch für weitere Sonderdienste gelten, etwa für Dienste mit geregelten Tarifobergrenzen und für private Netze, da einander in allen diesen Fällen in gleicher Weise Nutzer verschiedener Netze gegenüberstehen, denen die Kommunikation untereinander erst durch Zusammenschaltung ermöglicht werden muß.

Nach den Feststellungen besteht derzeit eine solche Kommunikationsmöglichkeit gerade nicht, da der wechselseitige Zugang zu den genannten Diensten nicht gewährt wird. Es ist den Nutzern des einen Netzes daher nicht möglich, Anbieter von personenbezogenen Diensten, Mehrwertdiensten, von Diensten mit geregelten Tarifobergrenzen oder von privaten Netzen, welche Nutzer eines anderen Netzes sind, durch Aufbau einer Telekommunikationsverbindung zu erreichen, sohin mit ihnen zu kommunizieren. Die Voraussetzungen zur Anordnung der Bedingungen der Zusammenschaltung gemäß § 41 Abs. 3 TKG liegen daher vor.

Auch europarechtlich hat der Zusammenschaltungsbegriff die bereits dargestellte Bedeutung (vgl. zum europarechtlichen Zusammenschaltungsbegriff im Detail den Bescheid der Telekom-Control-Kommission vom 5.10.1998, Z 1/98-83; *Parschalk/Zuser*, Netzzugang und Zusammenschaltung im Telekommunikationsrecht, MR 1998, 363 ff). Daß auch die anderen Mitgliedstaaten den Begriff der Zusammenschaltung in derselben Weise auslegen, zeigt auch ein Dokument des ONP-Ausschusses (indikatives Standardzusammenschaltungsangebot): Dieser Ausschuß, dem eine beratende Funktion für die Europäische Kommission zukommt, wurde gemäß Art 9 der RL 90/387/EWG eingerichtet. Er besteht aus Vertretern der Mitgliedstaaten und zieht auch Vertreter der Fernmeldeorganisationen, der Benutzer, Verbraucher und Hersteller zu Rate. In dem von diesem Ausschuß herausgegebenen indikativen Standardzusammenschaltungsangebot (Indicative Reference Interconnection Offer, Version 2.2) vom 8. Mai 1998, ONPCOM 98-11bis, werden (unter anderem) der Zugang zu besonderen Diensten, insbesondere zu tariffreien Diensten und zu Mehrwertdiensten („Access to special telephony services“: „access to freephone numbers and premium rate services“) – als minimaler, typischer Bestandteil von Zusammenschaltungsvereinbarungen angeführt.

Insoweit die TA einwendet, daß Zusammenschaltung lediglich die Verbindung von Gesamtnetzen ist, so muß dem entgegengehalten werden, daß die physische Verbindung

zweier Gesamtnetze nicht ausreicht, um die Kommunikation zwischen den Nutzern verschiedener Netze zu ermöglichen. Dazu ist auch die logische Verbindung der Netze erforderlich (vgl. daher § 3 Z 16 TKG: „physisch und logisch“). Auf logischer (also Software-)Ebene kann der Netzbetreiber steuern, welche Nutzer von welchen anderen Nutzern erreicht werden können, und welche nicht. Erst durch eine entsprechende Netzkonfiguration auf logischer Ebene wird daher die Zusammenschaltung vollzogen. Zusammenschaltung kann daher im Rahmen des § 41 Abs. 3 TKG auch zwischen zwei physisch bereits verbundenen Netzen angeordnet werden, nämlich dann, wenn die logische Zusammenschaltung noch unvollständig ist. Wäre dem nicht so, so stünde es der TA frei, einzelne ihrer Nutzer von der Kommunikation mit Nutzern anderer Netze durch logische Netzkonfigurationen auszuschließen. Dies freilich widerspricht nicht nur § 41 Abs. 1 TKG, dessen Ziel es ist, die Kommunikation zwischen Nutzern verschiedener Netze zu ermöglichen und zu verbessern, sondern auch den Regulierungszielen, insbesondere § 32 Abs. 1 Z 1, Z 2 und Z 3, verhindert doch eine derartige Praxis den Wettbewerb und den Marktzutritt neuer Anbieter.

Weshalb die Zusammenschaltungsregeln gerade auf Leistungen, die die TA als „Wholesale-Business“ bezeichnet (was auch immer darunter zu verstehen sein mag), keine Anwendung finden soll, kann sie freilich nicht dartun. Um bei dem von der TA angeführten Beispiel der Autobahn zu bleiben: Freilich sind die Autos auf einer Autobahn nicht Teil der Autobahn. Der marktbeherrschende Autobahnbetreiber muß aber dafür sorgen, daß diese Autos jede Anschlußstelle seiner Autobahnen erreichen können.

Zum Argument der TA, die Telekom-Control-Kommission habe im Bescheid M 1/99-255 vom 23.7.1999 für die Berechnung des Umsatzes auf dem Markt für Zusammenschaltung keine Umsätze aus der Zusammenschaltung von Mehrwertdiensten einbezogen, muß ihr folgendes entgegengehalten werden: Umsätze aus der Zusammenschaltung von Mehrwertdiensten konnten nämlich gerade und nur deswegen nicht in die Berechnung eingehen, da die TA den ihren Zusammenschaltungsapartnern den wechselseitigen Zugang zu Mehrwertdiensten, also die diesbezügliche Zusammenschaltung verwehrt hat, weshalb es auch zum gegenständlichen Verfahren nach § 41 Abs. 3 TKG gekommen ist.

Was nun die von der TA bestrittene Anordenbarkeit von Billing- und Inkassoentgelten betrifft, so ist auszuführen, das dies im Falle eines Zielnetzzenarios im Interesse einer funktionsfähigen Zusammenschaltung und des Zugangs zu den beantragten Diensten unumgänglich ist. Die Anordnung von Billing- und Inkassoentgelten verfolgt damit das in § 1 Abs. 2 Z 2 und § 32 Abs. 1 Z 1 TKG verankerte Ziel der Erreichung eines chancengleichen und funktionsfähigen Wettbewerbes. Ein Unterbleiben der Anordnung dieser Entgelte führte jedoch mangels Einigung zu einer Vereitelung der Erreichbarkeit der Dienste.

Die TA geht schließlich davon aus, daß der verfahrensgegenständliche Komplex des Zugangs zu Sonderdiensten Gegenstand einer Verordnung durch den Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr sein sollte, da ein bilaterales Verfahren Auswirkungen auf andere nicht am Verfahren beteiligte Betreiber hätte. Nun bleibt es dem Bundesminister unbenommen, im Rahmen seiner Zuständigkeit Verordnungen zu erlassen. Die Telekom-Control-Kommission hat im Zuge dieses Verfahrens gem. § 41 Abs. 3 TKG über einen Antrag eines Betreibers abzusprechen. Auswirkungen der Entscheidung der Telekom-Control-Kommission in einem Verfahren gem. § 41 TKG sind oftmals gegeben, da das marktbeherrschende Unternehmen grundsätzlich zur Nichtdiskriminierung verpflichtet ist, ergeben sich mittelbar Auswirkungen für nicht am Verfahren beteiligte Betreiber. Diese möglichen faktischen Auswirkungen auf andere Betreiber bewirken für sich jedoch keine Unzuständigkeit der Telekom-Control-Kommission in einem gem. § 41 Abs. 2 TKG anhängigen Verfahren.

## **5. Conclusio**

Tele.ring als Betreiber eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes, der Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit anbietet, hat nach einer Vereinbarung über die Zusammenschaltung im Bereich der Dienste mit geregelten Tarifobergrenzen und frei kalkulierbaren Mehrwertdiensten bei der TA, als Anbieter eines öffentlichen Telekommunikationsdienstes, nachgefragt. Eine Vereinbarung darüber ist binnen sechs Wochen ab Einlangen der Nachfrage nicht zustandegekommen. Die Anrufung der Telekom-Control-Kommission als Regulierungsbehörde gem. § 111 Z 6 TKG zum Erlaß einer Anordnung gem. § 41 Abs. 2 u. 3 TKG ist demnach zulässig.

## **C. Zum Inhalt der Anordnung**

### **I. Sachverhalt**

#### **1. Allgemeines**

Beantragt wird von tele.ring eine Anordnung über den Zugang zu Diensten mit geregelten Tarifobergrenzen und frei tarifierten Mehrwertdiensten. Zum Umfang des Antrags und den antragsgegenständlichen Diensten siehe oben Pkt. B I. 3.

Technisch weist die Zusammenschaltung in Bezug auf die antragsgegenständlichen Dienste Ähnlichkeiten mit tariffreien Diensten auf (vgl. auch die Auflistung der Dienstearnen im Sachverständigengutachten, S 3). Zu diesen hat die Telekom-Control-Kommission bereits mit Bescheid vom 29.10.1998, Z 1/98-95, eine Anordnung erlassen. Darin werden die Zusammenschaltungspartner jeweils zur Gewährung des Zugangs zu bei ihnen eingerichteten tariffreien Diensten verpflichtet. Die Anordnung sieht technische Regelungen über die Durchführung vor und sieht für den Quellnetzbetreiber ein Entgelt von 0,25ATS/min (bei einem HVSt Durchgang; Verkehrstyp V 10) bzw. von 0,52 ATS/min (bei zwei HVSt-Durchgängen; Verkehrstyp V 11) für die Originierungsleistung vor.

Der wesentliche Unterschied zu den tariffreien Diensten liegt nun darin, daß im Bereich der antragsgegenständlichen Dienste der Endkunde (in aller Regel) ein Verbindungsentgelt für den in Anspruch genommenen Dienst zu entrichten hat. Dies erfordert besondere Vorkehrungen im Zusammenhang mit der diesbezüglichen Abrechnung.

Im Zusammenhang mit dem Zugang zu weiteren Sonderdiensten, nämlich privaten Netzen und personenbezogene Dienste, sind zu den Zahlen Z 12/99 und Z 13/99 weitere Verfahren vor der Telekom-Control-Kommission anhängig, die zu einem späteren Zeitpunkt abgeschlossen werden.

#### **2. Abrechnungsszenario und Entgelte**

Zunächst ist zu klären, welche Abrechnungsszenarien für Gespräche zu Sonderdienstnummern bestehen und worin deren Vor- und Nachteile in technischer wie wirtschaftlicher Natur liegen.

Grundsätzlich sind laut Gutachten (S 4) zwei Abrechnungsszenarien denkbar, nämlich das Zielnetzzenario (originierendes Szenario) und das Quellnetzzenario (terminierendes Szenario).

Bei einem Zielnetzscenario wird das Endkundenentgelt für Rufe zu solchen Nummern vom dienstbringenden Netz (in Abhängigkeit von der Art der Realisierung des Dienstes gemeinsam mit dem Diensteanbieter) festgelegt. Das Endkundenentgelt wird vom Quellnetzbetreiber eingehoben und abzüglich Billingkosten und Inkassorisiko an das dienstbringende Netz weitergereicht. Für die Netzleistung im Zusammenhang mit der Zustellung der Verbindung erhält das Quellnetz Zusammenschaltungsentgelte für Gesprächsoriginierung (vgl. Gutachten S. 5). Die Sachverständigen gehen angesichts der technischen Gleichartigkeit der Zusammenschaltungsleistung davon aus, daß einem Quellnetzbetreiber jene Entgelte zukommen, die bereits im Bereich der tariffreien Dienste ihre Anwendung finden (Gutachten, S 5).

Das Quellnetzscenario wird derzeit für Verbindungen zu geographischen Rufnummern bzw. Verbindungen zu mobilen Rufnummern genutzt. Beim Quellnetzscenario wird das Endkundenentgelt vom Quellnetzbetreiber (bzw. Verbindungsnetzbetreiber) festgelegt und eingehoben. Wenn die gerufene Nummer in einem anderen Netz liegt, erhält das Zielnetz Zusammenschaltungsentgelte für Terminierung (vgl. Gutachten S 5). Bei Rufen zu quellnetztarifierten Rufnummern besteht für den A-Teilnehmer die Möglichkeit der Wahl eines Verbindungsnetzbetreibers.

Bereits in ihren Bescheiden vom 5.10.1998, Z 1/98-83, sowie vom 29.10.1998, Z 1/98-95, hat die Telekom-Control-Kommission kostenorientierte Zusammenschaltungsentgelte unter Heranziehung eines Sachverständigengutachtens ermittelt. Diese Entgelte sind Bestandteil aktueller Zusammenschaltungsanordnungen bzw. -vereinbarungen. Das Originierungsentgelt in der Höhe von ATS 0,25/min. wird von tele.ring auch beantragt (ON 1, S. 22, ON 10, S 13).

### **3. Billing- und Inkassokosten**

Bei Anwendung eines Zielnetzscenarios ist zu prüfen, welche Kosten dem Quellnetzbetreiber für die Abrechnungsleistungen entstehen. Diese Kosten sind dem Quellnetzbetreiber für die Originierungsleistung zu ersetzen.

Die Sachverständigen haben im Sinne des Auftrages der Telekom-Control-Kommission – vorbehaltlich der Entscheidung darüber, ob bzw. welchen Inhalts eine Anordnung erlassen wird - die Kosten der TA für das Billing und Inkasso berechnet.

Die TA setzt laut Gutachten derzeit bei internen Kalkulationen ATS 25,-- für "Billing" an. In diesem Kostensatz sind nach Ansicht der Gutachter jedoch wesentlich mehr als die reinen Billingkosten enthalten (nämlich anteilige Buchhaltungskosten und Kosten des Rechnungsversandes). Auf Basis der Angaben der TA ermittelten die Gutachter Billingkosten der TA in der Höhe von 4,46 Groschen je verrechneter Minute. Die Gutachter gehen davon aus, daß der interne Verrechnungssatz der TA ein Vollkostensatz inkl. Gewinnaufschlag ist und auf historischen Kosten beruht. Nach Abzug des Gewinnaufschlages und nach Berücksichtigung von 25% Einsparungspotential (Effizienzsteigerung) gelangen sie zu einem kostenorientierten Entgelt von 3 Groschen je Minute für das Billing. In diesem Satz sind neben den reinen Billing-Systemkosten auch anteilige Kosten der Debitorenbuchhaltung und des Rechnungsversandes enthalten (Gutachten ON 21, S 24 f.).

Im Auftrag der Telekom-Control-Kommission berechneten die Sachverständigen auch das Inkassorisiko der TA (Gutachten S 25). Die Sachverständigen stellen fest, daß eine Aufspaltung des Inkassorisikos in Abhängigkeit der Tariffhöhe von der TA nicht vorgelegt werden konnte. Sie kommen zum Ergebnis, daß der von der TA genannte Prozentsatz von 12% für das Inkassorisiko bei Mehrwertdiensten jedenfalls zu hoch ist, da die Angaben nicht auf dem tatsächlichen Forderungsausfall beruhen. Den Sachverständigen erscheint ein

Entgelt von ca. 10% des Endkudentarifs für den gesamten Inkassoaufwand bei Sonderdiensten als angemessen. Die von den Gutachtern berechneten 10% liegen zwar unter den von der TA beantragten 12,3%, sind jedoch im Gegensatz zu diesen Berechnungen um nachträglich eingebrachte Forderungen bereinigt.

Die Sachverständigen stützen sich in ihren Berechnungen auf Angaben der TA sowie anderer Betreiber. Diese Berechnungen erscheinen der Telekom-Control-Kommission als schlüssig und nachvollziehbar.

## **4. Nummerneinrichtung**

### **Allgemeines zur Einrichtung**

Um den Zugang zu Dienstnummern, die im Netz des Zusammenschaltungspartners eingerichtet sind, sicherzustellen, müssen die Nummern im Netz der TA entsprechend eingerichtet werden, sodaß bei einem Ruf dieser Nummern aus dem TA-Netz ein entsprechendes Routing zum Netzübertragungspunkt mit dem Zusammenschaltungspartner erfolgt, gleichzeitig jedoch auch ein entsprechendes Endkundenentgelt (Tarif) verrechnet wird. Das Endkundenentgelt einer Dienstnummer muß in allen Teilnehmervermittlungsstellen (T-VSt) der TA (derzeit 247) konfiguriert werden. Für jede Dienstnummer bzw. jeden Diensterufnummernblock bei einheitlicher Blocktarifizierung wird in jeder T-VSt eine sogenannte "(Tarif-)Zone" zugeordnet.

Im Fall tariffreier Dienste (derzeit 0800xx) ist in jeder T-VSt der gesamte Nummernraum hinter 0800 hinsichtlich Tarif und Leitweglenkung konfiguriert. Die Konfiguration in den Leitweglenkungstabellen erfolgt in der Weise, daß eine Unterscheidung zwischen TA-Dienstnummern und dem Rest des Rufnummernraumes hinter 0800 erfolgt. Die Tarifkonfiguration in der TVSt ist im Fall tariffreier Dienste einfach: alle Rufnummern bzw. Rufnummernblöcke im Bereich 0800 werden als tariffrei ("Zonennummer 0") gekennzeichnet. Im OES-E mit eigenständiger Tariftabelle ist dafür ein einziger Eintrag in dieser Tabelle ausreichend, bei OES-D wird die Tarifinformation gemeinsam mit der Leitweglenkungsinformation konfiguriert. Konfigurationsänderungen in den T-VSt sind nach dieser Grundkonfiguration nur dann notwendig, wenn der TA auf Antrag neue Rufnummern(blöcke) hinter 0800 von der TKC zugewiesen und in Betrieb genommen werden. Neue Nutzungen von Dienstnummern anderer Betreiber erfordern ausschließlich Änderungen in Leitweglenkungstabellen in den HVSten.

Anders verhält es sich bei variabel tarifierten Diensterufnummern. Die Tarifinformation muß für alle von einem beliebigen Betreiber genutzten Rufnummern bzw. Rufnummernblöcke (innerhalb des Blockes mit einheitlichem Tarif) in allen T-VSt gemäß den Vorgaben des dienststeuerbringenden Netzes konfiguriert werden. Dies gilt für Tarifänderungen bestehender Nummern(blöcke) in gleicher Weise wie für das Einrichten neuer Blöcke.

Wenn allerdings bestimmten Rufnummernbereichen netzbetreiberübergreifend ein jeweils einheitlicher Tarif zugeordnet ist, gelten wieder die oben dargestellten einfacheren Verhältnisse der tariffreien Rufnummern (vgl. Gutachten S 13).

### **Einrichtungskosten**

Die Einrichtungskosten von Dienstnummern im Netz der TA hängen laut Gutachten ganz wesentlich vom technischen Konzept ab. Derzeit sind für tariflich variable Dienstnummern entsprechende Datenkonfigurationen in allen T-VSt erforderlich (siehe oben).



Die TA legte die Kosten dar, wie sie bei der derzeitigen technischen Realisierung anfallen. Kostentreiber sind die Anzahl der Vermittlungsstellen in denen eine Eingabe erfolgen muß, die Stundensätze von Personal und die Zeitwerte (durchschnittliche Dauer einer bestimmten Tätigkeit des Personals). Die TA geht in ihren Kalkulationen von 250 VSt (inkl. 7 HVST) aus. Die Stundensätze beinhalten 8% Zuschlag für Overhead und 12% Gewinnzuschlag.

Die TA gab an, daß das TKZ für die Bearbeitung von Leitwegdaten im Schnitt 50 Minuten pro VSt, und für jede Rufnummer (dekadischen Rufnummernblock) 2 Minuten zusätzlich benötigt. Bei der Einsichtnahme der TKC bei der TA wurde testweise eine einzelne Rufnummer für eine VSt eingerichtet. Für die Tätigkeiten des TKZ's mußten ca. 5 bis 10 Minuten aufgewendet werden (Gutachten, S 16).

Einrichtung von Rufnummern auf T-VSt und HVSt- Ebene (variabel tarifizierte Rufnummern):  
Der Betrieb (OES-E und OES-D) benötigt für die Bearbeitung von Leitwegdaten im Schnitt 20 Minuten pro VSt, für jede Rufnummer (dekadischen Rufnummernblock) werden je NDC (area code) ½ Minute aufgeschlagen.

Einrichtung von Rufnummern auf HVSt- Ebene (tariffreie und festtarifizierte Rufnummern)::  
Der Betrieb (OES-E und OES-D) benötigt für die Bearbeitung von Leitwegdaten im Schnitt 20 Minuten pro VSt, für jede Rufnummer (dekadischen Rufnummernblock) werden je Ursprung (25 Ursprünge je HVST) 1/3 Minute aufgeschlagen.

Die Gutachter halten durchschnittlich 20 Minuten für die Bearbeitung eines Geschäftsfalles in der TKZ für angemessen. Dem hält die TA entgegen, daß ein Durchschnittswert von unter 50 Minuten keinesfalls realistisch sei. Die Telekom-Control-Kommission geht vor dem Hintergrund der Nachschau der Sachverständigen, die sich die Einrichtung von Nummern im Netz der TA vorort präsentieren ließen, von der Wohlbegründetheit und Schlüssigkeit des Gutachtens auch in diesem Punkt aus, sodaß von einer durchschnittlichen Einrichtungszeit von 20 Minuten auszugehen ist.

Folgende Entgelte sind nach Angaben der Gutachter kostenorientiert:

Einrichtung oder Änderungen von tariffreien und festtarifizierten Rufnummern (HVSt-Ebene):

Pauschal je Geschäftsfall	ATS 4.100,--	Verwaltungsentgelt
Pauschale je VSt	ATS 342,--	Pauschale TKZ
	ATS 285,--	Pauschale Betriebsstelle
je Nummer und VSt (dekadischen Rufnummernblock)	ATS 34,--	TKZ
	ATS 119,--	Betriebsstelle

Einrichtung oder Änderungen von variabel tarifizierten Rufnummern (T-VSt-Ebene+HVSt-Ebene):

Pauschal je Geschäftsfall	ATS 4.100,--	Verwaltungsentgelt
Pauschale je VSt	ATS 342,--	Pauschale TKZ
	ATS 285,--	Pauschale Betriebsstelle
je Nummer und VSt (dekadischen Rufnummernblock)	ATS 34,--	TKZ
	ATS 29,--	Betriebsstelle

Die Differenz der Entgelte je Rufnummer und Vermittlungsstelle zwischen HVSt und T-VSt ergibt sich daraus, daß eine HVSt mehr Ursprünge hat wie eine T-VSt und die Ursprünge ein Multiplikator bei der Ermittlung der Kosten sind.

Aus den von den Gutachtern ermittelten Entgelten ergeben sich folgende Preise (im Vergleich zu den TA-Entgelten aus dem Entwurf "Informationsblatt über das Einrichten von Diensterufnummern im Netz der Telekom Austria").

	Gesamtkosten				Kosten je Rufnummer (Rufnummerngruppe)			
	tariffreie Dienste		tarifizierte Dienste		tariffreie Dienste		tarifizierte Dienste	
	TA	Gutachten	TA	Gutachten	TA	Gutachten	TA	Gutachten
1 Rufnummer (Rufnummerngruppe)	15.176	<b>9.560</b>	341.593	<b>176.600</b>	15.176	<b>9.560</b>	341.593	<b>176.600</b>
2 Rufnummer (Rufnummerngruppe)	16.373	<b>10.631</b>	359.302	<b>192.350</b>	8.187	<b>5.316</b>	179.651	<b>96.175</b>
3 Rufnummer (Rufnummerngruppe)	17.570	<b>11.702</b>	377.010	<b>208.100</b>	5.857	<b>3.901</b>	125.670	<b>69.367</b>
4 Rufnummer (Rufnummerngruppe)	18.768	<b>12.773</b>	394.719	<b>223.850</b>	4.692	<b>3.193</b>	98.680	<b>55.963</b>
5 Rufnummer (Rufnummerngruppe)	20.080	<b>13.844</b>	412.542	<b>239.600</b>	4.016	<b>2.769</b>	82.508	<b>47.920</b>
10 Rufnummer (Rufnummerngruppe)	26.181	<b>19.199</b>	501.200	<b>318.350</b>	2.618	<b>1.920</b>	50.120	<b>31.835</b>
20 Rufnummer (Rufnummerngruppe)	38.269	<b>29.909</b>	678.401	<b>475.850</b>	1.913	<b>1.495</b>	33.920	<b>23.793</b>
30 Rufnummer (Rufnummerngruppe)	50.357	<b>40.619</b>	855.602	<b>633.350</b>	1.679	<b>1.354</b>	28.520	<b>21.112</b>
40 Rufnummer (Rufnummerngruppe)	62.445	<b>51.329</b>	1.032.803	<b>790.850</b>	1.561	<b>1.283</b>	25.820	<b>19.771</b>
50 Rufnummer (Rufnummerngruppe)	74.533	<b>62.039</b>	1.210.003	<b>948.350</b>	1.491	<b>1.241</b>	24.200	<b>18.967</b>

**Tabelle 1 : Entgelte Diensterufnummern**

Die Berechnungen der Sachverständigen erscheinen der Telekom-Control-Kommission angesichts der vorliegenden Daten als schlüssig und nachvollziehbar.

### Einrichtungszeit

Hinsichtlich der frei- bzw. festtarifierten Nummern wird von der TA eine 2-wöchige Einrichtezeit angeboten, die nach Ansicht der Sachverständigen als angemessen erscheint. Dies gilt auch für jene Nummern, die bereits vorkonfiguriert sind.

Der erhöhte Aufwand bei variabel tarifierten Nummern bedeutet laut Gutachten nicht automatisch eine längere Einrichtungszeit, weil der Prozeß des Einbringens der Daten in die T-VSt technisch parallelisierbar ist. Zeitbestimmend ist die Effektivität der innerbetrieblichen Abläufe.

Für die Methode "ex ante Übermittlung von Tarifen für Rufnummern(blöcke)" ist nach Ansicht der Sachverständigen zu Beginn eine Einrichtezeit von 6 Wochen angemessen. Nach einer Übergangsperiode von 3 Monaten kann diese Zeit auf 3 Wochen reduziert werden. Um die Optimierung der Logistik innerhalb der TA und darüberhinaus netzübergreifende Erreichbarkeit von Rufnummern aus allen Netzen zu unterstützen, schlagen die Sachverständigen folgendes vor: Die Zusammenschaltungspartner sollten der TA zu jedem 1. und 15. eines Monats alle aktuellen Konfigurationswünsche hinsichtlich ihrer Dienstenummern (neue Rufnummern mit Tarif bzw. Tarifänderungen bestehender Nummern) übermitteln. Die TA übermittelt ihrerseits alle ihre Konfigurationswünsche (neue Rufnummern mit Tarif bzw. Tarifänderungen bestehender Nummern) jeweils eine Woche später an den Antragsteller. In diesen Daten sollte die TA auch alle Änderungen hinsichtlich der Dienstenummern aller anderen Betreiber (neue Nummern je Betreiber mit Tarif bzw. Tarifänderung bestehender Nummern), die zur Einrichtung im Netz der TA seit dem letzten bilateralen Datenaustausch übermittelt wurden, mitteilen (Gutachten S 19 f.). Die Bündelung der Antragsbearbeitung auf zwei Tage pro Monat führt auch zu einem

Kosteneinsparungspotential gegenüber einer täglichen Bearbeitung (siehe vorstehende Kostentabelle).

Eine Einrichtungszeit von drei Wochen erscheint auch für den Zusammenschaltungspartner als angemessen.

### **Spezielle Einrichtungsvarianten**

Die Sachverständigen befassen sich eingehend mit verschiedenen Varianten und legen die Vor- und Nachteile dar:

Explizite Codierung der Tarifinformation (Schillingbetrag) in der Rufnummer

Die Codierung eines absoluten Schillingentgeltes in der Rufnummer (zB 0900-01 bis -30 für Mehrwertdienste von 1.- öS bis 30.- öS) erfolgt weit vorne innerhalb eines Rufnummernbereiches. (Eine Einrichtung am Ende der Rufnummer führt zu beträchtlichen Ineffizienzen und vermeidbaren Mehrkosten.)

Durch die Codierung eines absoluten Geldbetrages ergibt sich gegenüber einem rufnummer- bzw. rufnummerblockabhängigen individuellen Tarif nach Ansicht der Sachverständigen kein Vorteil hinsichtlich der Konfigurationskosten bzw. -zeiten im Netz der TA. Für eine allgemeine flexible Anwendbarkeit (mit ausreichenden vielen Stufen) fehlen in der Regel wegen der bereits vergebenen bzw. genutzten Nummern die notwendigen geschlossenen freien Nummernbereiche (gleiche Situation wie bei „Tarifstruktur innerhalb eines Diensterufnummernbereiches“, siehe unten). Darüber hinaus wäre dieses Verfahren nach Ansicht der Sachverständigen auch extrem unflexibel bei gewünschten Änderungen der codierten Geldbeträge.

Tarifstruktur innerhalb eines Diensterufnummernbereiches

Ein Dienstebereich wird hinter der Bereichskennziffer vollständig in tariforientierte Teilbereiche aufgeteilt. Die Tarifzuordnung zu den einzelnen Bereichen erfolgt hier getrennt. Eine komplette tariforientierte Feinstrukturierung von Bereichen in den Rufnummern, die bereits zugeteilt wurden bzw. genutzt werden, ist nach Ansicht der Sachverständigen aus wirtschaftlicher Sicht abzulehnen.

Zuordnung von Endkundentarifen zu (noch freien) Rufnummernblöcken

Die Verbesserungen hinsichtlich der Einrichtungskosten und Einrichtungszeit können dann genutzt werden, wenn eine Kombination mehrerer getrennter (noch ungenutzter) Blöcke und eine „beliebige“ Tarif-Blockzuordnung erfolgt. Die Tarifstabellen in den TA-Vermittlungstellen können hier mit einer festzulegenden Anzahl von Blöcken je Dienst und je Tarifstufe (vor)konfiguriert werden. Die dabei entstehenden Konfigurationskosten sind in Summe wesentlich geringer als im heutigen Vergleichsszenario, wonach diese Konfigurationen in vielen Teilschritten nach Betreibern (und Geschäftsfall) getrennt durchgeführt werden (vgl. Gutachten S 26). Legt man die laut Gutachten errechneten Kosten der TA für die Nummerneinrichtung zugrunde, so gelangt man bei der Vorkonfiguration von 1,7 Mio. Rufnummern in den Bereichen 0810, 0820, 0900 und 0930 für insgesamt 25 Tarifstufen auf maximal (wenn alle Rufnummern auf Basis 1000er Blöcke vorkonfiguriert werden müßten) ATS 15.841,- pro 1000er Rufnummernblock.

Im Falle der Nutzung eines Rufnummernblockes aus diesem Schema durch einen anderen Anbieter würde von der TA nur noch die Routing-Konfiguration ergänzt. Dies erfolgt nur mehr in den HVSten der TA und entspricht der Vorgangsweise bei der Einrichtung von tariffreien Diensten.

Für die wirtschaftliche Effizienz ist nach Ansicht der Sachverständigen Voraussetzung, daß eine Tarif-Rufnummernzuordnung auf Basis möglichst weniger Ziffern einer Rufnummer

erfolgen kann, etwa spätestens nach der 2. bzw. 3. Ziffer nach der Bereichskennzahl einer Diensteklasse.

Diese Variante erscheint den Sachverständigen empfehlenswert.

## 5. Abrechnung der Endkundenentgelte

In diesem Zusammenhang stellt sich zunächst die Frage, in welcher Form Entgeltinformationen (Tarifstufen) insbesondere im Netz der TA eingerichtet werden.

Das Endkundenentgelt ("Tarif") einer Dienstenummer muß laut Gutachten (vgl. S 12 ff.) in allen Teilnehmervermittlungsstellen (T-VSt) der TA (derzeit 247) konfiguriert werden. Für jede Dienstenummer bzw. jeden Diensterufnummernblock bei einheitlicher Blocktarifizierung wird in jeder T-VSt eine sogenannte "(Tarif-)Zone" eingetragen. Am Beginn einer Verbindung ermittelt die T-VSt aus der Zone und der Uhrzeit die entsprechende Impulsfrequenz für die Gebührenimpulse. Zu jedem Gespräch wird in der betreffenden T-VSt ein Datensatz ("Teilnehmer-Ticket") erzeugt, in dem u.a. die A- und B-Rufnummer, die Uhrzeit, die Dauer der Verbindung (in Sekunden), die Zone und die Zahl der aufgelaufenen Impulse enthalten sind. Auf Basis dieser Teilnehmer-Tickets wird in der Gebührennachverarbeitung (Billing) die Endkundenrechnung erstellt. Der Wert eines Impulses ist im Tarifmodell der TA abhängig von der gewählten Tarifoption des Endkunden (Minimum-, Standardtarif, Geschäftstarif 1,2,3). Im Billingsystem dient die Rufnummer des Anrufers als Schlüssel zu den Stammdaten der Kunden. Die Anzahl der Impulse wird mit dem dem Teilnehmer nach seiner Tarifoption zugeordneten Impulswert multipliziert. Die Nummer des angerufenen Teilnehmers und die Gesprächsdauer werden im Billing derzeit nicht ausgewertet. Für die Darstellung in der Endkundenrechnung werden die Verbindungen nach Zonen(gruppen) aufgeteilt.

Die T-VSt der TA können derzeit 127 Zonen verwalten. Durch das von der TA genutzte Billingsystem ergibt sich noch eine weitere Begrenzung, weil derzeit nur 2-stellige Zonenwerte genutzt werden können. Von den derzeit verfügbaren 100 Stufen sind bereits 85 Stufen für das Tarifschema der TA sowie für bereits bilateral von der TA mit anderen Betreibern vereinbarte Tarife (17) genutzt. Es verbleiben also nur 15 frei verfügbare Tarifstufen für andere Netzbetreiber und 17 mitverwendbare Tarife.

Nach Angaben der TA ist eine Erweiterung der Datenbank aus EDV-technischer Sicht wegen Überschreitens der physischen Speicherkapazitäten des derzeitigen Datenbanksystems nicht möglich (weder auf 127 noch auf 512 Zonen). Eine neue Billing-Applikation, die auch diese Anforderungen abdeckt, ist aber bereits in Realisierung und soll mit 1.1.2001 eingeführt werden.

Unabhängig von der genauen Anzahl verfügbarer Tarifstufen ist jedenfalls festzuhalten, daß hinsichtlich abrechenbarer Endkundenentgelte derzeit technische Beschränkungen existieren.

Durch die unterschiedliche Bewertung der Gebührenimpulse im Teilnehmerticket in Abhängigkeit der Teilnehmertarifoption (Minimum-, Standardtarif, Geschäftstarife 1-3) innerhalb der Gebührennachverarbeitung wird derzeit im Netz der TA auch einer Diensterufnummer kein einheitliches Endkundenentgelt (wie in der EVO gefordert) zugeordnet. Wenn etwa ein Endkundenentgelt für einen Dienst gemäß EVO mit 18,60 ATS festgelegt ist, ergeben sich für einen TA-Teilnehmer im Minimumtarif  $18,60 / 0,93 = 20$  Impulse. Da in den T-VSt aber nur ein Zonen/Impulswert pro Rufnummern eingetragen werden kann, ergibt sich für einen TA- Teilnehmer im Geschäftstarif 3 ein Endkundenentgelt von  $20 \times 0,68 = 13,60$  ATS, das ist eine Differenz von fast 27% !

Es existiert also kein einheitlicher Endkundentarif sondern fünf verschiedene. Dieser Sachverhalt ist unabhängig vom Problem der beschränkten Anzahl verfügbarer

Zonenpunkte, d.h. auch bei Verfügbarkeit "beliebig" vieler Zonenpunkte ergibt sich keine Änderung der beschriebenen Situation.

Die Sachverständigen kommen zum Ergebnis, daß aufgrund dieser Voraussetzungen im Netz der TA jedenfalls 17 wertemäßig bereits festgelegte und 15 noch ungenutzte Zonen für die Nutzung als Abrechnungsstufen durch andere Netzbetreiber zur Verfügung stehen. Eine Verbesserung auf zumindest 512 Stufen wird nach Ansicht der Sachverständigen mit Einführung der neuen Billing Applikation der TA mit 1.1.2001 verfügbar sein. Nach den Ergebnissen im AK-TK (Arbeitskreis für technische Koordination in der Telekommunikation; permanentes Forum der Netzbetreiber für netzübergreifende technisch administrative Lösungen) hat sich die Zahl der mitverwendeten Tarife von 17 auf 11 reduziert, was auch berücksichtigt wurde.

Die unterschiedlichen Endkundenentgelte je nach gewählter Tarifoption des Teilnehmers führen jedoch zu weiteren Fragen. Zunächst ist zu beantworten, welches der fünf TA-Endkundenentgelte das Endkundenentgelt der TA als diensteerbringendes Netz gemäß EVO ist.

Auch stellt sich die Frage, welches der fünf TA-Endkundenentgelte von der TA als Basis für an das diensteerbringende Netz zu übermittelnde Endkundenentgelt (abzüglich Billing und Inkassorisiko) betrachtet wird.

Ein weiteres Problem ist ebenfalls durch die Impulsabrechnung bedingt. Das tatsächliche TA-Endkundenentgelt hängt insbesondere im Bereich niedriger Endkundentarife vom Gesprächszeitpunkt in Bezug auf den letzten aufgelaufenen Impuls ab. Ein eindeutiges „Endkundenentgelt/Minute“ gemäß EVO ist also auch aus diesem Grund mit Impulsabrechnung nicht realisierbar. Auch hier verdient die TA bei Rufen von TA-Teilnehmern zu Diensten in anderen Netzen immer mit, weil das vom Teilnehmer kassierte Entgelt im Durchschnitt höher ist als das Diensteentgelt/Minute. Je höher der Tarif, desto schneller die Impulse und desto besser stimmt das tatsächliche Entgelt mit jenem auf Basis des angegebenen Diensteentgelts/Minute überein.

## **6. Zustellung an Verbindungsnetzbetreiber**

Durch Wahl einer Betreiberauswahlkennzahl am Beginn einer Verbindung (Verbindungsnetzbetreiberauswahl) kann ein Teilnehmer ein bestimmtes Netz eines Verbindungsnetzbetreibers auswählen. Ab 1.1.2000 kann ein Verbindungsnetzbetreiber in der T-VSt fest eingestellt werden (Verbindungsnetzbetreiber-Vorauswahl).

Die Gutachter sind der Meinung, daß eine Verpflichtung von Verbindungsnetzbetreibern zur Zustellung von Dienstnummern bei Zielnetztarifizierung zu einem wirtschaftlichen Nachteil des Verbindungsnetzbetreibers führen kann, da die Leistung des Verbindungsnetzbetreibers nur mehr die Funktion des Billings und Inkassos umfassen kann. Wenn eine Verpflichtung eines Quellnetzbetreibers zur Zustellung von Rufen zu den antragsgegenständlichen Dienstnummern bestünde, sofern ein Verbindungsnetzbetreiber die Zustellung ausdrücklich wünscht, so könnte dies angesichts der großen Zahl an Verbindungsnetzbetreibern zu erheblichen technischen Schwierigkeiten beim Quellnetzbetreiber führen, weil dieser je nach Verbindungsnetzbetreiber (auch im Hinblick auf Vorauswahl) zustellen müßte oder nicht.

Diese Argumentation der Sachverständigen erscheint der Telekom-Control-Kommission insofern schlüssig, als dem Verbindungsnetzbetreiber in einer solchen Konstellation zwar in seiner Rolle als funktioneller Quellnetzbetreiber Originierungsentgelt zukommt, er jedoch vereinzelt sogar ein höheres Originierungsentgelt an den Quellnetzbetreiber zu bezahlen hat.

## **7. Migrationsmodelle**

### **Abrechnung mit "ex post Call Data Records (CDR´s)" ohne/mit AOC**

Das Grundprinzip des Basiskonzeptes "ex post CDR´s" ist, daß das diensteerbringende Netz für jede Verbindung zu einer Dienstnummer einen Datensatz - Call Data Record (CDR) - erstellt, in dem auch die für diese Verbindung aufgelaufenen Endkundenentgelte enthalten sind. Diese CDR´s werden gesammelt und in bestimmten Intervallen vom diensteerbringenden Netz an das Quellnetz übermittelt und dienen dort als Basis für die Erstellung der Endkundenrechnung hinsichtlich der Rufe zu Dienstnummern in anderen Netzen. Auf Basis funktional erweiterter Gebührennachverarbeitungssysteme und erweiterter Vermittlungsstellen-Software der Betreiber wären beliebige, für alle Endkunden gleiche Tarife mit beliebigen Zeitfenstern realisierbar. Der Nachteil dieser Lösung liegt darin, daß ein Dienst etwa für Rufe von öffentlichen Sprechstellen, Hotels oder prepaid Teilnehmern nicht erreichbar wäre.

Eine Implementierung des ex post CDR Konzeptes (mit Entgeltinformation in der CDR) bedingt nach Ansicht der Sachverständigen in jedem Fall eine wesentliche Adaption der heute bei den Betreibern in Verwendung befindlichen Gebührennachverarbeitungssysteme (Billingsysteme), die derzeit nur auf Basis von in den eigenen Vermittlungsstellen erstellten verbindungspezifischen Datensätzen ("Teilnehmer-Tickets") die Endkundenrechnungen erstellen (vgl. Gutachten S. 27).

### **Erweiterung Basiskonzept CDR mit netzübergreifendem AOC**

Das ETSI-Dokument ES 201 296 (ISUP signaling of charging), aufbauend auf EN 301 069-1 (ISUP Application Transport Mechanism) spezifiziert Mechanismen zur Übermittlung von Gebührendaten zwischen Netzen. Auf dieser Basis wurde z.B. in Deutschland von den Netzbetreibern im Rahmen des AKNN ("Arbeitskreis für Netzzusammenschaltung und Nummerierung") eine Implementierungsspezifikation für die deutschen AKNN Mitglieder erarbeitet (nicht öffentlich zugänglich), auf deren Basis netzübergreifende Gebührenübermittlung im nächsten Jahr eingeführt werden soll. Diese dient vorerst ausschließlich zur Realisierung eines netzübergreifenden Leistungsmerkmal AOC, dh der Gebührenanzeige beim Teilnehmer. Es kann nicht nur zur Gebührenanzeige bei Rufen zu Dienstnummern genutzt werden, sondern eröffnet vorallem auch Verbindungsnetzbetreibern die transparente Gebührenübermittlung durch andere Netze direkt an die rufenden Endkunden. Unter bestimmten Rahmenbedingungen wird damit der Zugang von öffentlichen Sprechstellen und Hotelanschlüssen möglich, nicht jedoch von prepaid Teilnehmern.

Nach Ansicht der Sachverständigen erfordert dieses Modell die Implementierung nicht standardisierter technischer Lösungen, was wiederum eine kurzfristige Umsetzung dieser Lösung nicht möglich machen würde. Allerdings zeigt die Einigung der Betreiber in Deutschland die grundsätzliche technische Machbarkeit nachdrücklich auf.

### **Billingrelevantes AOC**

Wenn das oben beschriebene Verfahren für netzübergreifendes AOC dahingehend erweitert wird, daß die Gebühreninformationen aus den Signalisierungsnachrichten in den Teilnehmervermittlungsstellen (Software-Änderung) in die entsprechenden Call Data Records (Teilnehmer-Tickets) übernommen werden, entsteht eine neue und besonders leistungsfähige Abrechnungsvariante, mit allen Vorteilen der Methode CDR mit AOC und ermöglicht auch einen Zugang von prepaid Teilnehmern. Dies ist die technisch vollkommenste Lösung und gleichzeitig auch die komplexeste, wofür ebensowenig technisch

standardisierte Lösungen vorhanden sind, was ebenfalls eine kurzfristige Implementierung nicht möglich macht.

## **Zentrale Datenbank**

Das Konzept wird nur ganz allgemein angesprochen. Eine netzbetreiberübergreifende Datenbank soll die Information über das diensteebringende Netz und den Tarif aller Dienste bzw. Sondernummern enthalten. Als Hauptvorteil wird der dadurch einfachere Informationstransfer zwischen den Netzbetreibern (auch bei Tarifänderungen) über eine zentrale „Informationsdrehscheibe“ genannt.

Es wird auch die Möglichkeit einer Verbindung dieser Funktionalität mit jener einer Datenbank für Nummernportabilität angesprochen.

Generell wird von den Sachverständigen aus technischer Sicht festgestellt, daß für die Realisierung netzbetreiberübergreifender Lösungen zentralisierte Funktionen aus technischer Sicht oft der effektivste Ansatz sind.

Der Ansatz mit einer zentralen Datenbank sollte nach Ansicht der Sachverständigen als Variante im Zusammenhang mit den Lösungsansätzen zu optimierten betreiberübergreifenden Nummernportabilitätslösungen, die ebenfalls auf netzübergreifenden zentralen Datenbank beruhen, durch die Netzbetreiber weiterverfolgt werden. Auch in diesem Bereich ist jedoch nach Ansicht der Sachverständigen eine kurzfristige Realisierung nicht möglich.

## **II. Rechtliche Beurteilung**

### **1. Allgemeines**

#### **Zur Form der gewählten Anordnung**

Die nunmehr von der Telekom-Control-Kommission getroffene Anordnung fügt sich in das bestehende Zusammenschaltungsverhältnis zwischen den Verfahrensparteien insofern ein, als der angeordnete Anhang 17 die bereits bestehenden Anordnungen ergänzt ohne daß es notwendig war, allgemeine Regelungen über die Zusammenschaltung zu wiederholen bzw. neuerlich anzuordnen.

#### **Zum Sachverständigengutachten im allgemeinen**

Die TA behauptet (ON 10, S 21), die Telekom-Control-Kommission sei von der Richtigkeit der Grundlagen des Antrags der tele.ring ausgegangen, da sie den Auftrag zur Erstattung eines Gutachtens unter anderem betreffend die Kosten für Billing und Inkasso gegeben haben. In ihrer Stellungnahme zum Gutachten (ON 34) führt die TA wiederum aus, die Telekom-Control-Kommission hätte vor Beauftragung der Sachverständigen mit der Erstellung eines Gutachtens wesentliche Rechtsfragen beantworten müssen. Die TA „hält es für zwingend erforderlich, daß die Regulierungsbehörde – sollte sie sich hinsichtlich der Klärung der offenen Punkte nicht sicher sein – ein entsprechendes rechtliches Gutachten in Bezug auf die offenen Fragen in Auftrag gibt und den an den Verfahren beteiligten Parteien zur Äußerung zustellt.“ Schließlich bemängelt die TA, die Gutachter hätten in ihrem Gutachten den Schriftsatz vom 5.10.1999, ON 33, nicht berücksichtigt.

Tele.ring behauptet, die Amtssachverständigen hätten sich über ihren Auftrag hinweggesetzt und hätten Rechts- und nicht Tatsachenfragen gelöst. Weiters wendet sie sich gegen die

Unkenntlichmachung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen der TA im Gutachten (ON 38, S 3 ff.).

Diesen Vorwürfen ist zunächst zu entgegnen, daß der Gutachtensauftrag noch keine Entscheidung in der Sache bewirkt. Angesichts des Umfangs und der Komplexität des Verfahrens war es jedoch schon aus verfahrensökonomischen Gründen angebracht, die Gutachter auch mit der Berechnung der Kosten für Billing und Inkasso zu beauftragen, bevor eine endgültige Entscheidung über die Anordnung gefallen ist. Das Gutachten hat zur Ermittlung des maßgeblichen Sachverhalts beizutragen, der in weiterer Folge der rechtlichen Würdigung zugrundezulegen ist. Eine rechtliche Entscheidung wurde jedoch durch die Formulierung des Gutachtensauftrages nicht vorweggenommen. Die Vorwürfe der TA sind in sich auch widersprüchlich, als einerseits die Beantwortung von Rechtsfragen durch die Behörde vor Gutachtensbestellung verlangt wird, andererseits der Behörde jedoch vorgeworfen wird, sie habe hinsichtlich des Billings und Inkasso eine inhaltliche Entscheidung getroffen.

Auf einem fundamentalen Mißverständnis über die gesetzlich vorgesehene Zuständigkeitsaufteilung zwischen Behörde und Sachverständigen beruht schließlich die Ansicht der TA, wonach die Behörde – offensichtlich vor Erteilung eines Auftrags über ein wirtschaftlich-technisches Gutachten - ein rechtliches Gutachten in Auftrag zu geben habe. Aufgabe der Behörde, im konkreten Fall der Telekom-Control-Kommission, ist es, Rechtsfragen nach Maßgabe des zu ermittelnden Sachverhalts zu beantworten. Rechtsfragen sind somit niemals durch Sachverständige, sondern stets durch die erkennende Behörde zu beantworten (vgl. etwa VwGH 30.10.1972, 199/72; VwGH 22.9.1980, 367/80).

Einen weiteren Mangel im Gutachten sieht die TA darin, daß die Gutachter in bestimmten Belangen „keine Beweiswürdigung“ vorgenommen hätten (ON 34, S 13). Dem ist entgegenzuhalten, daß es Aufgabe der Behörde und nicht des Sachverständigen ist, eine Würdigung der vorliegenden Beweise vorzunehmen (VwGH 25.6.1992, 91/09/0231).

Tatsächlich wurden Schriftsätze mit Anträgen, die nach Gutachtenserstellung von der TA eingebracht wurden im Gutachten nicht mehr berücksichtigt. Darin ist jedoch kein Verfahrensmangel zu sehen, schließlich kann den Gutachtern der Mangel an hellseherischen Fähigkeiten kaum vorgeworfen werden. Die Telekom-Control-Kommission wiederum hat nach Prüfung der neuen Anträge der TA (ON 33), die einen Tag vor der Stellungnahme der TA zum Gutachten (ON 34) eingelangt sind, keine Veranlassung gesehen, den Gutachtensauftrag zu ergänzen, da sich der maßgebliche Sachverhalt auch nach der Antragsänderung der TA mit Hilfe des ursprünglich in Auftrag gegebenen Gutachtens ermitteln läßt.

Zur Behauptung der tele.ring, wonach die Sachverständigen Rechtsfragen beantwortet hätten, ist auszuführen, daß nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes die Tatsache, daß ein Sachverständiger in einem an sich schlüssigen Gutachten gleichzeitig eine „juristische Wertung“ vorgenommen hat, auf die Verwertbarkeit des Gutachtens zur Ermittlung des maßgeblichen Sachverhaltes keinen Einfluß hat (VwGH 29.8.1990, 90/02/0068; VwGH 16.3.1992, 91/10/0086). Die Telekom-Control-Kommission vermag jedoch der Ansicht der tele.ring schon im Ansatz nicht zu folgen, die Sachverständigen hätten Rechtsfragen beantwortet. Sollte dies jedoch tatsächlich der Fall gewesen sein, so wurden solche rechtlichen Ausführungen von der Telekom-Control-Kommission in ihrer rechtlichen Beurteilung jedenfalls nicht berücksichtigt.

Einige wenige Passagen des Gutachtens wurden als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der TA der Einsicht durch die tele.ring nicht zugänglich gemacht. Diese Vorgangsweise dient der Wahrung berechtigter Interessen der TA und wurde ebenso auch im Hinblick auf die tele.ring geübt. Auch diese hat in ihren eigenen Stellungnahmen mehrfach Passagen als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse bezeichnet, die in weiterer Folge nicht der TA zur Kenntnis gebracht wurden. Eine Verkürzung von Parteienrechten der tele.ring ist darin somit nicht zu erblicken.



Auch die Tatsache, daß die Sachverständigen die Vor- und Nachteile verschiedenster technischer Möglichkeiten aufzeigen ist nach Ansicht der Telekom-Control-Kommission nicht zu beanstanden. Die Sachverständigen folgen dabei dem Gutachtensauftrag und unterstützen die Behörde damit bei der Ermittlung des technisch komplexen maßgeblichen Sachverhalts. Die Beweiswürdigung verbleibt bei der Behörde und wird durch das verfahrensgegenständliche Gutachten auch nicht eingeschränkt.

Die Telekom-Control-Kommission hat im Zuge des Ermittlungsverfahrens das Gutachten der Sachverständigen auf seine Schlüssigkeit und Widerspruchsfreiheit in den entscheidungsrelevanten Punkten überprüft. Die Sachverständigen konnten sich bei der Erstellung des Gutachtens auf zahlreiche Fragenbeantwortungen der Betreiber stützen. Es ist auch nach den Schriftsätzen der Verfahrensparteien zum Gutachten nichts hervorgekommen, was an der Plausibilität und Schlüssigkeit des Gutachtens zweifeln ließe. Damit konnte es aber der gegenständlichen Entscheidung durch die Telekom-Control-Kommission zugrundegelegt werden.

### **Allgemein zu den Anträgen der Parteien**

In sämtlichen Stellungnahmen haben die Verfahrensparteien zahlreiche, teils sehr detaillierte Anträge gestellt, teils jedoch die notwendige Präzision in der Formulierung vermissen lassen. Die Anträge wurden auch von beiden Seiten oftmals ergänzt und abgeändert. Zum Zwecke der Klarheit hat die Telekom-Control-Kommission die TA auch aufgefordert, ihre Anträge zu präzisieren (ON 35). Die nunmehr vorliegende Anordnung beinhaltet umfassende Regelungen über den Zugang zu den antragsgegenständlichen Diensten. Anträge, denen nicht gefolgt werden konnte, werden von der Telekom-Control-Kommission im jeweiligen systematischen Zusammenhang behandelt und die Entscheidung an dieser Stelle begründet.

## **2. Wechselseitiger Zugang und Durchführung**

Die Regelungen über den wechselseitigen Zugang zu den antragsgegenständlichen Diensten und die Durchführung (Pkt. 1 u. 2. des Anhangs 17) orientieren sich an der Anordnung der Telekom-Control-Kommission vom 29.10.1999, Z 1/98-95, über den technisch zu vergleichenden wechselseitigen Zugang zu den tariffreien Diensten. Die Parteien haben ehestmöglich den wechselseitigen Zugang zu den antragsgegenständlichen Diensten sicherzustellen. Zur Ergänzung wird angeordnet, daß die Parteien auch ihren eigenen Teilnehmern den Zugang zu den antragsgegenständlichen Diensten im jeweils anderen Netz sicherzustellen haben. Dies bedeutet, daß bereits eingerichtete aber noch nicht freigeschaltete Nummern unverzüglich freizuschalten sind. Nicht im vorkonfigurierten Bereich liegende Nummern sind von der TA zunächst binnen sechs Wochen ab Rechtskraft des Bescheides freizuschalten, im vorkonfigurierten Bereich liegende Nummern bei rechtzeitiger Beantragung durch den Zusammenschaltungspartner ab der 9. Woche. Der Zusammenschaltungspartner hat die Freischaltung bereits eingerichteter Nummern unverzüglich, neu einzurichtender Nummern binnen drei Wochen vorzunehmen.

## **3. Abrechnungsszenario und Entgelte**

Tele.ring geht davon aus, daß es sich bei der Ermöglichung der gegenseitigen Erreichbarkeit von Mehrwert- und anderen Sonderdiensten durch Endkunden des jeweils anderen Netzbetreibers um nichts anderes als eine „normale“ Gesprächsoriginierung handelt. Dementsprechend stehen nach Ansicht der tele.ring der TA für ihre Originierungsleistungen im Bereich der Sonderdienste die bereits dafür angeordneten ATS 0,25 / Minute zu, da dieses Entgelt unter Zugrundelegung des Kostenansatzes FL-LRAIC (Forward looking long run average incremental costs) als kostenorientiert anzusehen ist. Dieses Entgelt habe,

obwohl tele.ring tatsächlich höhere Kosten entstünden, reziprok angeordnet zu werden (ON 1, S 15; ON 38, S 9).

Die TA tritt dem grundsätzlich entgegen und vertritt die Ansicht, daß den Netzbetreibern zur Erstellung des Leistungsangebots im Zusammenhang mit den Mehrwertdiensten zusätzliche Aufwendungen technischer und administrativer Art entstünden, die bei der finanziellen Abgeltung auch berücksichtigt werden sollten. Die TA tritt aus diesem Grund für eine Aufteilung der Gesamteinnahmen zwischen den beiden Netzbetreibern ein, die den zusätzlichen Nutzen aus der gegenseitigen Erreichbarkeit auch widerspiegelt (ON 10, S 10 f.; ON 34, S 3).

Für eine Aufteilung der Gesamteinnahmen zwischen dem Quellnetzbetreiber und dem Dienstenetzbetreiber läßt sich jedoch kein Anhaltspunkt im TKG oder in den Ausführungsverordnungen finden. Das Entgelt wird für Rufe zu frei kalkulierbaren Mehrwertdiensten gem § 5 EVO und für Rufe zu Diensten mit geregelten Tarifobergrenzen mit der Bereichskennzahl 810 und 820 gem. § 4 Abs. 1 EVO jeweils vom Betreiber des Netzes, von dem aus der Dienst angeboten wird, in Abstimmung mit dem Anbieter des Dienstes festgelegt. Der Verordnungsgeber gesteht damit den primären kommerziellen Nutzen aus dem Dienst dem Dienstenetzbetreiber und dem Anbieter des Dienstes zu. Diese haben damit konsequenterweise auch das Recht auf das von ihnen festgelegte Endkundenentgelt. Um die Weiterreichung des Entgelts jedoch zu gewährleisten, bedarf es laut Sachverständigengutachten eines Zielnetzzenarios (vgl. oben Pkt. C I. 2.). Das Endkundenentgelt wird dabei vom Quellnetzbetreiber eingehoben und dem Dienstenetzbetreiber weitergereicht. Die Leistungen, die der Quellnetzbetreiber erbringt, sind diesem jedoch abzugelten.

Zunächst handelt es sich dabei um die Originierungsleistung. Die Telekom-Control-Kommission hat dabei angesichts der technischen Gleichartigkeit des Vorganges jene Entgelte vorzuschreiben, die bereits im Zusammenhang mit den tariffreien Diensten mit Bescheid vom 29.10.1998, Z 1/98-95, angeordnet wurden. Bereits in diesem Bescheid, als auch im Bescheid der Telekom-Control-Kommission vom 5.10.1998, Z 1/98-83, hat die Telekom-Control-Kommission dargelegt, daß die Zusammenschaltungsentgelte gem. § 41 Abs. 3 TKG iZm § 8 Abs. 2 Zusammenschaltungsverordnung kostenorientiert unter Zugrundelegung des Kostenansatzes FL-LRAIC festzulegen sind. Auf die Begründung im letztgenannten Bescheid (Pkt. 4.6, S 104 ff.) wird verwiesen. Der TA gebühren damit die Verbindungsentgelte für die Gesprächstypen V 10 und V 11 (jeweils abhängig nach der Anzahl der HVSt-Durchgänge). Jede andere Regelung wäre angesichts der technischen Gleichartigkeit der Zusammenschaltungsleistung sachlich nicht zu rechtfertigen. Der alternative Netzbetreiber als Zusammenschaltungspartner hat die gleichen Leistungen zu erbringen, ihm gebührt daher dasselbe Originierungsentgelt wie der TA (entspricht den Gesprächstypen V 10 und V 11).

Zusätzliche Aufwendungen technischer und administrativer Art (abgesehen für Billing, Inkasso und für die Nummerneinrichtung), wie die TA in ihrer Stellungnahme ausführt (vgl. ON 10, S 12), sind jedoch nicht erkennbar. Ein weiterer Anspruch des Quellnetzbetreibers gegenüber dem Dienstenetzbetreiber besteht daher nicht. Eine solche Anordnung würde auch der Intention des Verordnungsgebers entgegenstehen und wäre sachlich nicht gerechtfertigt.

Die Anordnung der Entgelte erfolgt in Übereinstimmung mit dem Antrag der tele.ring (ON 1, S 16) und wohl auch mit jenem der TA (ON 10, S 12) sowie aus Sachlichkeitserwägungen reziprok, dh die Entgelte gelten sowohl für die TA als auch für die tele.ring als Quellnetzbetreiber.

#### 4. Billing- und Inkassokosten

Tele.ring beantragt die Anordnung eines vom Dienstebetreiber zu entrichtenden Entgelts zur Abgeltung jener Kosten, die dem Quellnetzbetreiber durch das Einheben und Weiterreichen des Endkumentarifs entstehen. Diese Billingkosten sind nach Ansicht der tele.ring im wesentlichen durch die Kosten des Billing-Systems und seine erwartete Lebensdauer, durch die zyklischen, operativen und postalischen Kosten einerseits und durch die Anzahl der Gesprächsminuten und den Marktanteil des individuellen Netzbetreibers andererseits determiniert. Die demnach entstehenden und von tele.ring zunächst beantragten Kosten betragen ATS 0,018 pro Minute vor USt. (ON 1, S 17). In einer späteren Stellungnahme sieht tele.ring Kosten in der Höhe von ATS 0,03 pro Minute als angemessen an (vgl. ON 38, S 17).

Zur Abgeltung des Inkassorisikos, das der Quellnetzbetreiber beim Einheben der Dienstentgelte zu tragen hat, beantragt tele.ring die Anordnung von 2,9% bis zu einem Endkumentarif von ATS 20,- sowie bei einem Endkumentarif von über ATS 20,- 2,9% des Tarifs sowie pro angefangenen ATS 10,- zusätzlich ATS 0,10 zusätzlich (ON 1, S 18). In einer späteren Stellungnahme vertritt tele.ring die Ansicht, etwa 4-5% des Endkumentarifs würden das Inkassorisiko abdecken (ON 38, S 18). Für die TA, die sich grundsätzlich gegen die Anordnung der Erstattung der Billing- und Inkassokosten mangels Zusammenschaltungsleistung ausspricht, läßt sich die von tele.ring angestellte Berechnung für das Billing nicht nachvollziehen, sodaß sie die geforderten ATS 0,018 pro Minute zunächst nicht näher kommentiert (ON 10, S 23). In weiterer Folge beantragt sie jedoch die Anordnung von ATS 0,045/min exkl. Ust für die Abgeltung der Billingkosten und begründet dies mit bisherigen Erfahrungswerten, die rechnerisch näher dargelegt werden (ON 33, S 15). Die TA wendet sich auch gegen die Anordnung eines Inkassoentgelts mangels Zusammenschaltung, führt jedoch dazu aus, daß die von tele.ring nichts vorgelegt habe, woraus sich die beantragten 2,9% ableiten ließen. Nach Ansicht der TA sei vor allem das Zahlungsrisiko bei den Premium Rate Services ausschlaggebend für eine Berechnung des Risikosatzes, sodaß Daten aus diesem Produktbereich für die Berechnung des Inkassorisikos herangezogen werden. Die Berechnungen der TA führen zu einem Inkassorisikozuschlag von 12,3 %. Darüberhinaus seien Kosten für die Vorfinanzierung, bedingt durch die zweimonatliche Verrechnung mit dem anrufenden Kunden zu ersetzen. Die Kosten für die Vorfinanzierung seien in der Höhe von 1% (12% p.a.) anzusetzen.

Zunächst ist der TA in ihrer Ansicht entgegenzutreten, aufgrund § 12 Abs. 1 NVO sei der Dienstnetzbetreiber zur Abrechnung des gesamten Gespräches verpflichtet. Diese Bestimmung zielt nämlich auf den Verbindungsnetzbetrieb ab, bei den antragsgegenständlichen Diensten hingegen erfolgt ein direktes Routing des Gesprächs vom Quellnetzbetreiber zum Dienstnetzbetreiber, ohne daß ein Verbindungsnetzbetreiber notwendigerweise dazwischentritt.

Die Telekom-Control-Kommission hat bereits im Rahmen der Zulässigkeitsprüfung dargelegt, daß die Anordnung der Erstattung von Billing- und Inkassokosten im Falle eines Zielnetzzenarios als notwendig und damit als rechtlich zulässig erscheint (vgl. Pkt. B II. 4.). Regelungen über das Billing und Inkasso sind für eine reibungslose Umsetzung der Zusammenschaltungsanordnung, die den Zugang zu den antragsgegenständliche Diensten regelt, unverzichtbar. Die sich aus den Anforderungen der EVO ergebende Weiterreichung der vom Endkunden bezahlten Entgelte an den Quellnetzbetreiber erfordert eine entsprechende Abgeltung der Leistung für das Billing und Inkasso.

Die Sachverständigen gelangen zu einem kostenorientierten Entgelt von 3g/min für das Billing (Gutachten Seite 25). Das Inkassorisiko wird mit 10% berechnet. Diese Werte erscheinen als sachlich gerechtfertigt und werden reziprok angeordnet, um dem jeweiligen Quellnetzbetreiber die Aufwendungen zu erstatten.

Die Verpflichtung zur Kostenorientiertheit bei den Entgelten für das Billing wird von der TA bestritten, da ihrer Ansicht nach keine Rechtsgrundlage für eine solche Annahme spreche

(ON 10, S 22). Dem ist entgegenzuhalten, daß sich der Grundsatz der Kostenorientierung für Zusammenschaltungsleistungen aus § 41 Abs. 3 TKG iVm § 8 Abs. 2 Zusammenschaltungsverordnung ergibt. Diese Bestimmungen stehen vor dem Hintergrund gemeinschaftrechtlicher Regelungen, die, wie die Telekom-Control-Kommission bereits ausführlich in ihrem Bescheid vom 5.10.1999, Z 1/98-83, ausgeführt hat, vorsehen, daß die von der Regulierungsbehörde festzusetzenden Preise für die Zusammenschaltungsleistungen kostenorientiert vorzusehen sind. Daß es sich beim Billing im gegebenen Zusammenhang um eine Zusammenschaltungsleistung handelt, wurde bereits oben im Rahmen der Zulässigkeitsprüfung dargelegt. Damit sind jedoch auch für das Billing die kostenorientierten Entgelte von ATS 0,03 /min exkl. Ust anzuordnen.

## **5. Einrichtung und Abrechnung**

Tele.ring führt in ihrem Antrag mehrere ihrer Ansicht nach mögliche Abrechnungsvarianten im Bereich der Sonderdienste an. Die schließlich von ihr beantragte Variante ist ihrer Ansicht nach nicht nur zweckmäßig, sondern auch unmittelbar realisierbar. Tele.ring beantragt, daß die Tarifinformation aus der Rufnummer des jeweiligen Dienstes ableitbar sein soll. Die Tarifinformation soll in zwei Ziffern enthalten sein, die ab der achten Ziffer, beginnend mit der Bereichskennzahl, enthalten sind. Die aus zwei Ziffern bestehende Zahl drückt den anzuwendenden Tarif in ATS aus. Ab dem 1.1.2000 beantragt die tele.ring, die Zusammenschaltungspartner zu verpflichten, einander wechselseitig auch die Abrechnung von Sonderdiensten auf der Grundlagen von ex-post übermittelten call-data-records, in einem bilateral abzustimmenden Format, anzubieten. Ab dem 1.7.2000 (Bereitschaft zum Dienst) sollen die Zusammenschaltungspartner schließlich verpflichtet werden, einander wechselseitig auch die Abrechnung von Sonderdiensten gemäß der vorstehenden Regelung, jedoch unterstützt durch eine advice of charge-Signalisierungsnachricht, die dem anrufenden Teilnehmer eine Nachricht über den aktuellen Stand der Kosten seines Gesprächs übermittelt, anzubieten (ON 1, S 19 ff.).

Die TA wendet sich gegen diesen Antrag, da ihrer Meinung nach zur Einführung neuer Endkundentarifizierungsprinzipien eine zwischen allen Netzbetreibern abgestimmte Vorgangsweise erforderlich ist. Die gemäß Antrag mit 1.1.2000 einzuführende Tarifierfassung im Dienstenetz (Abrechnung mit dem Ursprungsnetz für Endkundenentgelt mittels call-data-record) sowie die ab 1.7.2000 einzuführenden AOC-Signalisierungsnachrichten und deren Unterstützung im Ursprungsnetz stellen nach Ansicht der TA grundlegende Änderungen der derzeit implementierten Tarifizierungsprinzipien dar. Diese Änderungen erfordern demnach eine zwischen allen Netzbetreibern abgestimmte Vorgangsweise. Eine verbindliche behördliche Anordnung dieser Änderung der Tarifizierungsprinzipien wird von der TA abgelehnt (ON 10, S 24 ff.).

Das Ermittlungsverfahren hat ergeben, daß der Aufwand für die Einrichtung von Rufnummern mit geregelten Tarifobergrenzen und frei kalkulierbaren Mehrwertdiensten im Netz der TA angesichts der notwendigen Konfigurationen in sämtlichen T-VSt äußerst groß ist. Der Zugang zu Rufnummern im Netz des Zusammenschaltungspartner würde trotz Verpflichtung der TA zur Zusammenschaltung vereitelt werden, da die enormen Kosten und die lange Realisierungsdauer für einen Diensteanbieter aus wirtschaftlicher Sicht inakzeptabel sind (vgl. Gutachten, S 15). Um dennoch die Zusammenschaltung im Bereich der antragsgegenständlichen Dienste zu gewährleisten, hat die antragstellende Gesellschaft mehrere Vorschläge hinsichtlich der ihrer Ansicht nach beschleunigten und günstigeren Einrichtung von Rufnummern im Netz der TA gemacht. Die Sachverständigen haben im Sinne des Gutachtersauftrages die verschiedenen technischen Verbesserungsmöglichkeiten für die Nummerneinrichtung überprüft und einer Bewertung aus technischer wirtschaftlicher Sicht unterzogen (vgl. oben Pkt. C. I. 4.). Die Sachverständigen berücksichtigen bei ihrer Bewertung auch den Zeitfaktor zur Umsetzung einer Maßnahme.

Unmittelbar umsetzbar wäre nach Ansicht der Sachverständigen eine Variante, wonach die Tariftabellen in den TA-VSt mit einer festzulegenden Anzahl von Blöcken je Dienst und je Tarifstufe vorkonfiguriert werden (vgl. Gutachten S 32). Diese nunmehr von der Telekom-Control-Kommission angeordnete Variante entspricht in wesentlichen Zügen einerseits dem Antrag der tele.ring, andererseits insbesondere einem Vorschlag, über dem im AK-TK erörtert wurde. Auch die TA hat in ihrer ergänzenden Stellungnahme vom 23.9.1999 (ON 26) und in ihrer Stellungnahme zum Gutachten (ON 34, S 13) einen Vorschlag hinsichtlich der Vorkonfiguration von Nummern gemacht, der im wesentlichen mit dem Sachverständigenvorschlag übereinstimmt. Die TA schlägt vor, daß die Regulierungsbehörde der TA die einzurichtenden Rufnummern mit der dazugehörigen Tariffinformation mitteilt; die TA diese in allen VSt und HVSt zunächst auf eigene Kosten einrichtet; die Gesamtkosten auf die einzelnen Rufnummern umgeschlagen den Netzbetreibern, sobald die Zuteilung erfolgt ist, überträgt.

Dieser Vorschlag entspricht im wesentlichen auch der Anordnung durch die Telekom-Control-Kommission. Als Entschädigung für die Vorkonfiguration hat die Telekom-Control-Kommission ATS 2.000,- pro 100er Block festgesetzt. Dies geht über die berechneten Kosten pro hunderter Block hinaus, die bei höchstens ATS 1.600,-<sup>3</sup> pro 100er Block liegen, wenn ausschließlich freie 1000er Blöcke vorkonfiguriert werden. Da in der Mehrzahl der Rufnummern sogar 10.000er Blöcke konfiguriert werden können, liegen die Kosten noch deutlich darunter. Die verbleibenden mindestens ATS 400,-<sup>3</sup> dienen der Aufwendung der TA für jene Nummern, die von den Netzbetreibern nicht nachgefragt werden. Die eingerichteten Rufnummern können vom Zusammenschaltungspartner jedoch nur in mindestens 100er Blöcken bestellt werden. Damit werden gleiche Bedingungen hinsichtlich Einzelnummern und Namenswahl (Vanity Nummer) für alle Diensteanbieter geschaffen, gleichgültig ob sie eine Einzelnummer im vorkonfigurierten oder nicht vorkonfigurierten Bereich beantragen. Eine Bestellung von Einzelrufnummern bleibt jedoch möglich, jedoch ist die Einrichtung nicht nach den begünstigten Bedingungen durchzuführen.

Die Bündelung der Antragsbearbeitung auf zwei Tage pro Monat führt auch zu einem Kosteneinsparungspotential gegenüber einer täglichen Bearbeitung.

Die Kosten für die Einrichtung der Nummern werden reziprok angeordnet. Dies bedeutet, daß auch die TA dem Zusammenschaltungspartner die Kosten für die Nummerneinrichtung für den Zugang zu in ihrem Netz liegenden Diensten zu übernehmen hat. Aus Gründe der Sachlichkeit werden die Kosten wie für das Netz der TA angeordnet. Die Berechnungen der Sachverständigen sind durchaus geeignet, auch auf das Netz des Zusammenschaltungspartners übertragen zu werden, da die Berechnungen nach der Anzahl der VSt im jeweiligen Netz erfolgt.

Obwohl die TA den Vorschlag zur Vorkonfiguration selbst macht, wendet sie sich grundsätzlich dagegen, daß ihr die Umsetzung konkreter technischer Lösungen in ihrem Netz vorgeschrieben werden (ON 34, S 2). Dem ist – abgesehen vom bereits erwähnten Umstand, daß die TA selbst eine Vorkonfiguration vorschlägt – entgegenzuhalten, daß die Telekom-Control-Kommission die TA mit der gegenständlichen Anordnung nicht zur Vorkonfiguration von Rufnummern in ihrem Netz verpflichtet, sondern lediglich anordnet, bestimmte Nummernbereiche mit der dazugehörigen Tariffinformation zur Verfügung zu stellen, die seitens des Zusammenschaltungspartners zu begünstigten Bedingungen genutzt werden können. Wie aus dem Sachverständigengutachten hervorgeht, kann die TA durch eine entsprechende Vorkonfiguration Einrichtungsbedingungen für die antragegegenständlichen Rufnummern schaffen, die mit jenen für die tariffreien Dienste übereinstimmen. Sieht die TA jedoch von der vorgeschlagenen Vorkonfiguration ab, so hat sie selbst die gegenüber der vereinfachten Nummerneinrichtung erhöhten Kosten für das von ihr weitergeführte System zu tragen. An dieser Stelle sei nochmals darauf hingewiesen, daß dieses von der TA augenblicklich praktizierte System extrem ungünstig und aufgrund der enormen Kosten und der langen Realisierungsdauer für einen Diensteanbieter aus wirtschaftlicher Sicht unakzeptabel sind. Die Anforderungen an einen effektiven Zugang zu Diensten in anderen Netzen aus dem Netz der TA und jene an eine effektive

Implementierung der Portabilität im Dienstnummernbereich sind im übrigen technisch identisch (Gutachten, S 15).

In den vordefinierten Bereichen können aber auch Einzelrufnummern bzw. Rufnummernblöcke mit anderen als den vorgesehenen Tarifen nachgefragt werden. In diesen Fällen sind allerdings die entsprechend höheren Entgelte zu entrichten.

Gegen eine fixe Tarifikodierung in der Rufnummer bzw. eine fix vorgegebene Tarifstruktur innerhalb eines Dienstbereiches sprechen die Problematik bereits zugeteilter bzw. genutzter Nummern sowie der damit verbundene Nachteil für den Diensteanbieter keine Tarifänderung unter Beibehaltung seiner Rufnummer (Rufnummer als Marke) vornehmen zu können. Technisch ausgereifere Lösungen, wie zum Beispiel eine zentrale Datenbank, eine Abrechnung mittels ex post Call Data Records (mit oder ohne AOC) oder ein billingrelevantes AOC werden den Anforderungen einer flexiblen und optimierten zielnetzorientierten Abrechnung zwar gerecht, sind aber bloß mittelfristig umsetzbar.

## 6. Tarifstufen

Die nunmehr angeordneten Tarifstufen werden den technischen Gegebenheiten im Netz der TA gerecht. Die konkreten Werte sind ein Kompromiß zwischen den vorhandenen TA-Tarifstufen und den von der tele.ring (in Abstimmung mit anderen alternativen Netzbetreibern) beantragten Werten. Der TA verbleiben, basierend auf ihren eigenen Angaben, zwei unbelegte Tarifzonen.

Abrechnungsbasis für die Weiterreichung der Endkundenentgelte ist unabhängig von der Tarifoption des rufenden TA-Teilnehmers der Wert nach Maßgabe der Standardtarifoption. Die TA hat in diesem Punkt einen aus dem tatsächlich ermittelten Verkehr berechneten Wert als Grundlage vorgeschlagen. Die Telekom-Control-Kommission sieht von einem solchen Wert als Berechnungsgrundlage ab, da ein solcher ständigen Veränderungen ausgesetzt ist und kaum überprüft werden könnte. Die Standardtarifoption als Abrechnungsbasis gewährleistet einen fixen Wert damit eine stabile Basis für das Angebot des Diensternetzes an den Diensternetzbetreiber vorliegt. Der Telekom-Control-Kommission ist zwar bewußt, daß die TA – neben der Tatsache erhöhter Entgelte durch Impulsschlupf - bei einem Endkunden in Minimumtarifoption ein höheres Entgelt vom Endkunden kassiert, Endkunden in der Geschäftstarifoption bleiben jedoch unter dem nach Maßgabe des Standardtarif berechneten Wertes. Ein Eventtarif bei kurzen Verbindungen ist nur im Zusammenhang mit der Impulstarifizierung einfach realisierbar.

Ab Rechtskraft des Bescheides sind von der TA und dem Zusammenschaltungspartner neue Dienste mit tageszeitabhängigen Tarifen bzw. nicht auf Minutenentgelten basierenden Dienste („Eventtarif“) nur nach gegenseitiger Zustimmung anzubieten. Der Grund liegt darin, daß sämtliche Betreiber unterschiedliche Zeitfenster einrichten könnten und dies für die übrigen Betreiber technisch wenn überhaupt unter großem Aufwand nachbildbar wären.

...

Sollte sich eine Änderung des Tarifschemas dergestalt ergeben, daß sie Auswirkungen auf die gegenständliche Anordnung, die auf der Standardtarifoption und der Minimumtarifoption der TA aufbaut, so hat es zu einer entsprechenden Anpassung zu kommen. Aus diesem Grund wird angeordnet, daß mit dem Inkrafttreten neuer sich auf die gegenständliche Anordnung auswirkender TA-Tarife diese Anordnung ihre Gültigkeit verliert. Um jedoch die Zusammenschaltung sicherzustellen, sind unverzüglich nach Kundmachung der Tarife Verhandlungen über eine Vereinbarung hinsichtlich der antragsgegenständlichen Dienste aufzunehmen. Jeder Parte steht es frei, im Fall der Nichteinigung binnen sechs Wochen die Regulierungsbehörde anzurufen. Die Parteien haben bis zu einer Entscheidung der Regulierungsbehörde die gegenständliche Anordnung weiter anzuwenden, bis eine neue rechtskräftige Anordnung der Regulierungsbehörde für diesen Bereich vorliegt, die gleichzeitig mit den genehmigten TA-Tarifen in Kraft tritt.

Ergeht eine Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr hinsichtlich des Nummernbereiches 0830, so haben die Partner in Verhandlungen über entsprechende Anpassungen dieser Anordnungen zu treten.

## **7. Zustellung an Verbindungsnetzbetreiber**

Aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt sich, daß eine Verpflichtung von Verbindungsnetzbetreibern zur Zustellung von Dienstnummern bei Zielnetztarifizierung zu einem wirtschaftlichen Nachteil des Verbindungsnetzbetreibers führen kann. Eine Anordnung jedoch, die zwingend zu einem wirtschaftlichen Verlust führt, hat seitens der Telekom-Control-Kommission nicht zu erfolgen. Allein schon aus diesem Grund wurde von einer Verpflichtung von Verbindungsnetzbetreibern zur Zustellung von Dienstnummern abgesehen. Ergänzend ist anzuführen, daß auch dann eine Zustellung an den Verbindungsnetzbetreiber nicht zwingend anzuordnen ist, selbst wenn dieser es ausdrücklich wünscht. Der Quellnetzbetreiber müßte nämlich je Verbindungsnetzbetreiber unterschiedliche Konfigurationen vornehmen, was technisch auch im Hinblick auf die Verbindungsnetzbetreibervorauswahl problematisch sein kann. Von einer funktionalen Gleichstellung des Verbindungsnetzbetreibers, wie dies von der tele.ring ursprünglich beantragt wird (ON 1, S 22; tele.ring schließt sich dem Befund der Gutachter an, vgl. ON 38, S 16), wird somit abgesehen (in diesem Sinne auch von der TA beantragt, vgl. ON 10, S 11).

## **8. Befristung**

Tele.ring beantragt eine Anordnung, die jedenfalls bis zum Ende des Jahres 2000 Gültigkeit hat (vgl. ON 1, insbesondere hinsichtlich des beantragten Migrationsmodells). Als Entgelt für die Originierungsleistung des Quellnetzbetreibers wird von tele.ring jedoch die Anordnung des jeweils gültigen Originierungsentgelts beantragt (ON 1, S 21 ff.).

Die TA beantragt für den Fall einer Sachentscheidung die Befristung der Anordnung bis zum Ende des Jahres 1999 (vgl. ON 10, S 14, S 27; ON 33, S 15). Sie begründet dies im wesentlichen damit, daß ab 1.1.2000 neue Entgelte festzulegen seien und die Regelungen über den Zugang zu Sonderdiensten auch in den übrigen Bereichen mit dem neuen Zusammenschaltungsregime übereinstimmen sollten.

Die Telekom-Control-Kommission folgt dem Antrag der tele.ring insofern, als sie eine Geltung der Anordnung über das Jahr 1999 hinaus vorsieht. Bedingt durch die lange Verfahrensdauer, deren Ursache einerseits in der Komplexität des Verfahrens lag, in dem die Einholung eines Sachverständigengutachtens vonnöten war, andererseits jedoch auch von beiden Verfahrensparteien gestellten Anträgen auf Fristerstreckung zur Erstattung von Stellungnahmen stattgegeben wurde, hat die Telekom-Control-Kommission in der Sache erst Ende Oktober 1999 entscheiden können. Eine Anordnung jedoch, die bloße zwei Monate Gültigkeit hat, würde praktisch keinerlei Wirkungen entfalten und somit ins Leere gehen. Berücksichtigt man etwa den Zeitrahmen für die Nummerneinrichtung im Netz der TA, so wäre bei Annahme einer unmittelbar nach Zustellung des Bescheides erfolgenden Nachfrage des Zusammenschaltungspartners eine Nummerneinrichtung im nicht vorkonfigurierten Bereich maximal sechs Wochen betragen. Damit verblieben jedoch bloß ab der Nummerneinrichtung zwei Wochen für die Geltung der Anordnung, wäre Sie bis zum 31.12.1999 befristet. Die Geltung der Anordnung hat also, dem Antrag der tele.ring folgend, jedenfalls über den 31.12.1999 hinausgehend zu erfolgen.

Dennoch hat die Telekom-Control-Kommission die Befristung der Geltung der Zusammenschaltungsanordnung bis zum 31.12.2000 vorgesehen, und zwar aus den folgenden Erwägungen: sowohl die antragstellende Gesellschaft als auch die TA gehen davon aus, daß für beide Seiten zufriedenstellende Lösungen erst nach Implementierung

neuartiger technischer Möglichkeiten getroffen werden können. Dies ist jedoch erst mittelfristig durchführbar, sodaß zum augenblicklichen Zeitpunkt bloß eine Übergangslösung getroffen werden kann. Dies betrifft insbesondere die Bereiche der Nummerneinrichtung sowie der Tarifierung. Schließlich soll den Zusammenschaltungspartnern auch die Möglichkeit gegeben werden, Erfahrungen im Bereich der Sonderdienste zu sammeln und sie sodann im Zuge einer privatrechtlichen Vereinbarung umzusetzen.

Eine Abweichung vom Grundsatz der Befristung bis zum 31.12.2000 erfolgt jedoch in zwei Bereichen. Zunächst sind die Originierungsentgelte jedenfalls ab dem 1.1.2000 anzupassen. Ab diesem Zeitpunkt gelten für die Originierungsleistungen des Quellnetzbetreibers jene Entgelte, die von den Parteien vereinbart bzw. von der Regulierungsbehörde angeordnet wurden. Dies entspricht dem Antrag der tele.ring (ON 1, S 21 ff.) und wohl auch insofern dem Ansinnen der TA, die die neuen Entwicklungen im Bereich des Zusammenschungsverhältnisses zwischen den Parteien auch im Bereich der Sonderdienste berücksichtigt haben will.

Zur Befristung im Zusammenhang mit einem neuen Tarifschema der TA vgl. Pkt. 5.

## **9. Sonstiges**

Zum Vorwurf der TA, es sei aufgrund einer gemeinsamen Besprechung der Gutachter mit Vertretern der tele.ring und der UTA Telekom AG zu einer „Bündelung der Interessen der alternativen Netzbetreiber“ gegen die TA gekommen. Zunächst ist dem entgegenzuhalten, daß bei den genannten Betreibern offenkundig eine gleiche Interessenlage vorliegt, schließlich liegen praktisch wortidentische Anträge auf Erlass einer Anordnung im Bereich der antragsgegenständlichen Dienste vor. Zu einer „Bündelung von Interessen“ ist es somit jedenfalls nicht durch die Sachverständigen gekommen. Schließlich weist die Telekom-Control-Kommission darauf hin, daß auch Vertreter der TA einen Termin mit den Sachverständigen im gegenständlichen Verfahren hatten und daß jedenfalls die Entscheidung in der Sache der Telekom-Control-Kommission als Behörde und nicht den Sachverständigen obliegt.

## **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid ist gemäß § 115 Abs. 2 TKG kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

## **IV. Hinweise**

Gegen diesen Bescheid kann binnen sechs Wochen ab der Zustellung des Bescheides Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof und auch an den Verwaltungsgerichtshof (vgl. Erk. d. VfGH v. 24.2.1999, B 1625/98) erhoben werden. Die Beschwerde muß von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein.

Es wird darauf hingewiesen, daß eventuelle Zusatzvereinbarungen zu dieser Anordnung als Zusammenschlungsvereinbarungen gemäß § 41 Abs. 2 und 5 TKG iVm § 6 Abs. 2 ZVO der Regulierungsbehörde unverzüglich nach Vertragsabschluß schriftlich und vollständig vorzulegen sind.

Telekom-Control-Kommission  
Wien, am 27.10.1999

Der Vorsitzende  
Dr. Eckhard Hermann